Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juli 1863.

1. Funfzigjährige Gedenkfeier der Befreiung von der Fremdherrschaft.

Ueber diesen Gegenstand ist der beifolgende Deputationsbericht abgestattet worden. Der Senat sieht über den Inhalt desselben zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

2. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Die Deputation wegen Revision der Beamtengehalte hat den ihr aufgetragenen Bericht übergeben. Auch diesen Bericht läßt der Senat der Bürgerschaft zugehen und sieht der Erklärung derselben entgegen, indem er seinen Beschluß sich vorbehält.

3. Lagerplatz für Petroleum.

Die Convoyedeputation hat einen ferneren Bericht über die Beschaffung eines Lagers für Petroleum eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehältlich der seinigen, hieneben mittheilt.

4. Canal in der Krankenhausstraße.

Unter gleichem Vorbehalte und zu gleichem Zwecke läßt der Senat der Bürgerschaft den nebigen Bericht der Straßenbaudeputation wegen eines Canalbaues zugehen.

5. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Als der Senat sich entschloß, der Bürgerschaft die auf diesen Gegenstand bezügliche Mittheilung vom 22. Mai zugehen zu lassen, hatte er die von der Bürgerschaft in ihrem jüngsten Beschlusse betonten Vortheile einer einheitlichen Gesetzgebung, sowie insbesondere dasjenige, was zur Empfehlung des von ihm beanstandeten Grundsatzes selbst angeführt werden könnte, keineswegs verkannt. Wenn er dem ungeachtet von der Annahme dieses Grundsatzes abmahnte, so geschah es, weil er die Ueberzeugung gewonnen, daß Rücksichten, unsern particulären Verhältnissen und der Sicherheit des Rechts überhaupt entnommen, von in der That durchgreifender Bedeutung entgegenständen.

Diese Ueberzeugung kann nicht ohne weiteres der von der Bürgerschaft im Allgemeinen ausgesprochenen Ansicht weichen, daß jene Hindernisse nicht von entscheidender Erheblichkeit wären, und die Schwierigkeiten durch Vorsichtsmaßregeln im Verkehr sich wohl würden beseitigen lassen. Ebensowenig würde das Ergebniß einer Deputationsberathung, welche nur die Wahrung bereits begründeter Privatrechte und die künftige Sicherstellung der Adventitien zum Gegenstand hätte, maßgebend sein können für die Zulässigkeit des in Rede stehenden Princips überhaupt.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, um den es sich handelt, läßt allerdings eine verfassungsmäßige Verständigung geboten erscheinen; den Weg zu dieser kann aber der Senat bei der jetzigen Sachlage nur in einer Deputationsberathung erblicken, welche das Princip selbst und die dawider erhobenen Bedenken sowie die Frage zum Gegenstand hätte, ob und durch welche Abwehr- und Vorkehrungsbestimmungen den Gefahren, mit welchen unser eigenthümliches Rechtsleben durch jenes Princip bedroht werden würde, begegnet werden könnte. Der Senat stellt der Bürgerschaft anheim, mit einer Deputationsberathung über ein in dieser Weise erweitertes Commissorium sich einverstanden zu erklären.

6. Leihanstalt.

Der Inhaber der hiesigen unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Pfandleihanstalt, welchem bekanntlich zuerst im Jahre 1853 auf 5 Jahre und sodann im Jahre 1858 auf fernere 5 Jahre eine jährliche Beihülfe von 100 Thalern zu den von ihm für das Local der Anstalt aufzuwendenden Kosten bewilligt worden ist, hat darum nachgesucht, ihm diese Beihülfe auch ferner zu gewähren. Zur Unterstützung dieses Gesuchs führt er an, daß dieselben Gründe, welche früher für die Bewilligung maßgebend gewesen seien, auch jetzt noch mindestens in gleichem Maaße fortdauerten, indem die von ihm erzielte Netto-Einnahme in den letzten Jahren keineswegs zugenommen habe.

Da die Richtigkeit der Anführungen des Bittstellers im Allgemeinen nicht bezweifelt werden kann, so giebt der Senat anheim, demselben die bisherige Beihülfe von 100 Thalern jährlich auch ferner für die nächsten 5 Jahre, vom 1. Mai d. J. angerechnet, zu bewilligen.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juli 1863.

Bericht

der Deputation wegen der funfzigjährigen Gedenkfeier der Befreiung von der Fremdherrschaft.

Die berichtende Deputation ist beauftragt worden, im Anschluß an die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 17. April und 6. Mai d. J. Vorschläge wegen einer staatsseitigen Feier des diesjährigen achtzehnten Octobers zur Erinnerung an die vor funfzig Jahren erfolgte Befreiung von der Fremdherrschaft aufzustellen und vorzulegen. Indem sie diesem Auftrage gemäß zu berichten sich beehrt, geht sie von der Ansicht aus, daß es zunächst nur darauf ankomme, das Programm für eine würdige Feier in seinen hauptsächlichsten Grundzügen festzustellen, daß aber die Ausführung desselben und die Anordnung des Einzelnen einer besonderen Deputation anzuvertrauen sein werde, welche zu ermächtigen wäre, im Namen des Senats und der Bürgerschaft die erforderlichen Einschickungen auf Grund des Programms zu treffen. In gleicher Weise ist im Jahre 1838 bei Begehung der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier des achtzehnten Octobers verfahren worden.

Was die Sache selbst anlangt, so glaubt die Deputation im Sinne ihrer Committenten und ihrer Mitbürger zu handeln, wenn sie annimmt, daß die Feier vorwiegend den Charakter ernster Einfachheit zu bewahren und im Aeußerlichen der erhebenden Art und Weise, wie früher in unserer Mitte der achtzehnte October öffentlich begangen wurde, soweit die veränderten Verhältnisse es gestatten, sich anzuschließen habe.

Hierauf fußend, beantragt sie die Genehmigung des nachstehenden Festprogramms:

1) Glockengeläute und Kanonensalven eröffnen und schließen die Feier.
2) Da der 18. October auf einen Sonntag fällt, so darf vorausgesetzt werden, daß in den einzelnen Kirchen beim Gottesdienste auf die Bedeutung dieses Tages in angemessener Weise Rücksicht genommen werden wird. Dieser Bedeutung würde es nur entsprechen, wenn überall die Becken für Gaben zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen aus der Befreiungszeit oder deren Hinterbliebenen ausgestellt würden.

 Senat und Bürgerschaft werden in Gemeinschaft mit den dazu einzuladenden noch lebenden freiwilligen Theilnehmern des Befreiungs-

krieges einem Festgottesdienste beiwohnen, welcher am zweckmäßigsten in der St. Petrikirche zu veranstalten sein dürfte.

3) Um zwölf Uhr Mittags wird auf dem Marktplatze die öffentliche Feier, unter Aufstellung des Bundescontingents, stattfinden und der Choral «Nun danket alle Gott» gesungen werden. Senat und Bürgerschaft werden gemeinschaftlich vom Rathhause herab zur Theilnahme an dieser Feier sich auf den Marktplatz begeben, woselbst den ehemaligen Freiwilligen ein Ehrenplatz angewiesen wird. Die ausführende Deputation wird dafür Sorge tragen, daß zunächst den Bürgern unseres Staates durch geeignete Anordnungen die Theilnahme an der öffentlichen Feier gesichert werde, und wird man hierbei auf die entgegenkommende Mitwirkung der Vorstände und Vertreter der verschiedenen Bevölkerungsclassen mit Zuversicht rechnen dürfen.

4) Nach Dunkelwerden wird eine Erleuchtung der öffentlichen Gebäude stattfinden. Einer Einladung an unsere Mitbürger, diesem Beispiele zu folgen, wird es nicht bedürfen.

5) Zur Erinnerung an das Fest wird ein silberner Gedenkthaler geschlagen, welcher als Verkehrsmünze einen Geldwerth von einem Thaler Gold haben und von welchem jeder Freiwillige ein Exemplar eingehändigt erhalten wird.

Die Kosten des Festes sind zwar im Voraus nicht genau zu veranschlagen; jedoch darf angenommen werden, daß dieselbe erheblich unter derjenigen Summe sich halten dürften, welche im Jahre 1838 für einen ähnlichen Zweck verausgabt wurde und welche sich auf ungefähr 7000 Thaler belief. Die Deputation kann nur anheimgeben, der mit der Ausführung zu beauftragenden Deputation einen angemessenen Fond für die Festkosten, etwa zum Belaufe von 5000 Thalern, zur Verfügung zu stellen, indem sie der Ansicht ist, daß mit dieser Summe wohl auszureichen sein wird, auch wenn (was ihr allerdings geeignet erscheint) ein Theil derselben verwandt wird, um, ebenso wie es früher am 18. October Sitte war, den Insassen des Armenhauses und der Waisenhäuser, sowie dem Militär eine Bewirthung an dem festlichen Tage zu Theil werden zu lassen.

Bremen, den 10. Juli 1863

(gez.) **Lampe.** (gez.) **G. H. Bernhard.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats vom 10. Juli 1863.

Zweiter Bericht

der Deputation zur Revision der Gehaltsverhältnisse.

Nachdem durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die von der Deputation in ihrem Berichte vom 8. August vorigen Jahres vorgeschlagenen Grundzüge angenommen worden waren, sind die Behörden aufgefordert worden, diejenigen ihrer Angestellten näher zu bezeichnen, deren Gehalte sie zu einer Erhöhung qualificirt erachteten.

Nach Ablauf der dafür in diesem Berichte festgesetzten zweimonatlichen Frist und nachdem der Senat die Aufgaben der Behörden an die Deputation verwiesen hatte, ist von ihr der Auftrag ferner zu erledigen versucht, und beehrt sie sich nunmehr darüber weiter zu berichten.

Zur leichteren Uebersicht der Verhältnisse bezieht sie sich zunächst auf diese Grundzüge, von denen folgende Bestimmungen besonders festzuhalten sind.

In der Regel sollte für alle Gehalte der zum Salarienetat und zu den Specialbudgets von Deputationen und Behörden gehörenden Angestellten, einschließlich der

öffentlichen Schulen, sofern die Angestellten ihre ganze Zeit dem Staate zur Disposition stellen, eine Erhöhung nach der im Berichte näher angegebenen Scala und vorgeschlagenen Weise eintreten und die Deputation eine Erhöhung zu beantragen haben, sobald von Seiten der vorgesetzten Behörde des betreffenden Angestellten die Bewilligung empfohlen worden sei, und falls nicht entweder

1) Nebenemolumente, Sporteln, oder eine Combination von Anstellungen das Gehalt des betreffenden Angestellten in außergewöhnlicher Weise verbessern, oder
2) die Anstellung nicht als eine dauernde, oder nicht als die ganze Zeit des Angestellten nach dessen Instruction in Anspruch nehmende zu betrachten, oder
3) falls nicht das Gehalt des Angestellten in jüngster Zeit durch Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft mit Rücksicht auf die jetzigen Preisverhältnisse bereits neu regulirt sei. Die Erhöhung sollte in geeigneten Fällen auch zu einem geringeren Procentsatze genehmigt und dem einzelnen Beamten der Wegfall etwaiger Nebeneinnahmen zur Pflicht gemacht werden können.

Endlich sollte kein fester Gehaltssatz berücksichtigt werden, der 1800 Thaler oder darüber betrage.

Bei der für die Erhöhung der Gehalte festgesetzten Scala kann selbstredend nur der niedrigste Gehaltssatz zur Grundlage dienen, und auf Alterszulagen keine Rücksicht genommen werden; hinsichtlich der für diese Alterszulagen bisher geltenden Grundsätze finden auch überall keine Aenderungen Statt. Es ist dabei als Regel angenommen, daß — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — die Alterszulagen von 5 zu 5 Dienstjahren eintreten.

Im Berichte vom 8. August v. J. ist ferner bevorwortet worden, daß die Deputation sich zwar an diese Grundzüge halten werde, indeß sich vorbehalte, zur Erleichterung des Rechnungswesens erforderlichen Falls die Gehaltsbeträge abzurunden und in etwaigen einzeln stehenden Fällen in dem vorzulegenden Etat die für das Ganze unerheblichen, allein zur Förderung einer gleichartigen Behandlung ihr ausnahmsweise erforderlich erscheinenden Modificationen aufzugeben.

Der Deputation sind die von ihr nach der Reihenfolge des Staatskalenders geordneten Aufgaben der Behörden zugewiesen worden in Betreff

I. des Archivs und der Regierungscanzlei,
II. des Rathhauses und Stadthauses,
III. der Justizverwaltung,
IV. des Schulwesens,
V. der Handelskammer,
VI. des Finanzwesens, namentlich der Umsatzsteuer, Land-, See- und Flußzölle, Schifffahrtsabgabe und Consumtionsabgabe,
VII. der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,
VIII. der Polizeiverwaltungen, einschließlich der Aemter Vegesack und Bremerhaven,
IX. des Bauwesens,
X. der Bürgerweide,
XI. des Civilstandsamts,
XII. der Convoye,
XIII. der Eisenbahn,
XIV. der Gassenerleuchtung und Gasanstalt,
XV. der Gefängnisse,
XVI. der Häfen und Hafenanstalten, einschließlich des Leuchtthurms, Leuchtschiffs und des Telegraphenwesens,
XVII. des Postwesens,
XVIII. der öffentlichen Spaziergänge, und
XIX. des Wegbaues.

Bei diesen Aufgaben ist von den Behörden eine Reihe von Modificationen beantragt, welche die berichtende Deputation einer Prüfung zu unterziehen, sich verpflichtet erachtet hat. Sie hat theils mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit,

unter Umständen bei längerer Dienstzeit durch Alterszulagen eine Verbesserung des Gehalts eintreten zu lassen, theils zur Vermeidung zu großer Ungleichheiten manche derselben empfohlen, während sie im Uebrigen an den Grundzügen festzuhalten sich bemüht hat.

Im Einzelnen ist daher Folgendes zu bemerken:

ad I. Archiv und Regierungscanzlei.

Das Gehalt der Regierungssecretaire wurde im Jahre 1854 auf 1300 Thaler bis 1800 Thaler festgesetzt, während das der Gerichtssecretaire auf 1000 Thaler bis 1500 Thaler normirt war. Da bei den Regierungssecretairen Neben-Emolumente nicht statthaben, so erscheint es mit Rücksicht auf die Gerichtssecretaire (cf. III. dieses Berichts) billig, statt der Normalerhöhung von 175 Thalern eine Aufbesserung von 200 Thalern eintreten zu lassen. Das Gehalt würde künftig mit 1500 Thalern beginnen und durch die bisherigen Alterszulagen von 100 Thalern steigen, bis es das nach dem Berichte vom 8. August v. J. feststehende Maximum von 1800 Thalern erreicht hat.

Das Gehalt der 7 Kanzlisten, dessen Minimalsatz bisher 350 Thaler betrug, würde nach der Scala mit 430 Thalern beginnen und bis 580 Thaler steigen. Um sie gegen andere Kanzleibeamten, namentlich gegen die Kanzlisten an den Gerichten nicht zurückstehen zu lassen, ist das Gehalt auf 450 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis 600 Thaler im Etat festgestellt.

ad II. Rathhaus, Börse und Stadthaus.

Das Gehalt des Rathhausdieners beträgt außer einer auf 120 Thaler veranschlagten freien Wohnung nebst freier Feuerung 500 Thaler. Außerdem sind mit der Stelle erhebliche Emolumente verbunden, welche vom Angestellten auf jährlich ca. 285 Thaler angegeben sind. Wenngleich ihm die Haltung einer Magd und eines Burschen obliegt, so konnte doch unter den vorliegenden Verhältnissen eine Erhöhung des Gehalts mit den angenommenen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden, vielmehr wird sich künftig eine anderweitige Regulirung des Postens empfehlen.

Nach den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1858 wurde mit besonderer Rücksichtnahme auf die bisherigen Verhältnisse das Gehalt zweier zu Bureaudiensten und für Expeditionen bestimmten Rathsdiener von vorneherein auf 450 Thaler mit Alterszulagen von 50 Thalern bis zum Maximalbetrage von 600 Thalern festgesetzt, indeß wurde das Gehalt der beiden ältesten Rathsdiener damals auf 300 Thaler belassen, weil sie eine Reihe von Nebeneinnahmen und Nebenämtern hatten.

Von diesen älteren Angestellten ist der eine seitdem abgegangen. Nach der Aufgabe des andern Rathsdieners beträgt die Summe der außer dem Gehalte von 300 Thalern durch Nebenfunctionen ihm zukommenden Einnahmen 560 Thaler jährlich. Es kann den Vorgesetzten nicht anders als lästig sein, daß sie in Folge davon über die Zeit ihres Untergebenen nicht vollständig disponiren können. Die Behörde schlägt daher vor, nunmehr die Ausnahmestellung des ältesten Rathsdieners zu beseitigen und ihn durch eine persönliche Gratification zu entschädigen, die seine Gehaltseinnahme auf 750 Thaler bringt, den zweiten zu Bureaudiensten bestimmten Rathsdiener aber schon jetzt in das Maximum einrücken zu lassen. Die berichtende Deputation glaubte dieses empfehlen zu können, und hat daher die Gratification auf 150 Thaler vorgeschlagen und auch das sofortige Eintreten des andern Rathsdieners in das Maximum berücksichtigt, hat aber mit Rücksicht auf andere Gehaltsverhältnisse (vergl. I. 2, III. 2, XI. dieses Berichts) und auf die im Jahre 1858 stattgehabte Regulirung von dem Eintritt einer weiteren normalen Erhöhung bis zum Maximum von 650 Thalern absehen zu müssen sich verpflichtet erachtet.

Es wird nach Bewilligung der persönlichen Gratification für den ältesten Rathsdiener in gleicher Weise wie für alle anderen Rathsdiener jeder Nebenverdienst aus Nebenämtern wegfallen und die Zeit desselben ganz seinem Vorgesetzten zu Gebote stehen.

Das Gehalt der beiden zu Botendiensten und zur Aufwartung bestimmten Rathsdiener beträgt jetzt 300 Thaler. Statt einer Erhöhung sind Alterszulagen von 40 Thalern bis zum Maximum von 380 Thalern vorgeschlagen.

Für den Hausmeister des Stadthauses, welcher jetzt 400 Thaler Gehalt und eine persönliche Gratification von 100 Thalern neben freier Wohnung und Feuerung genießt, indeß für den Dienst eine Magd zu halten hat, erachtet sie ein Gehalt von 500 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern bis zum Maximum von 600 Thalern für angemessen. In dieses Maximum wird dann der jetzige Bedienstete treten. Es wird aber vorausgesetzt, daß bei diesem Posten Nebenemolumente, namentlich mit Rücksicht auf den Civilact, wegfallen.

ad III. **Justizverwaltung.**

Bei den Gehaltssätzen der Gerichtssecretäre, welche nach dem Gesetze über die richterlichen Behörden 1000 Thaler mit Alterszulagen von 100 Thalern bis zum Maximum von 1500 Thalern betragen, macht die Nebeneinnahme für Copialien Schwierigkeit. Diese nicht unerhebliche Einnahme wird zur Zeit unter die jetzt fungirenden sechs Secretäre dergestalt getheilt, daß von ihr die beiden ältesten Secretäre $^5/_{24}$, die beiden folgenden $^4/_{24}$ und die beiden jüngeren Secretäre $^3/_{24}$ erhalten. Nach einem Durchschnitt von 9 Jahren beträgt jedes $^1/_4$ der Einnahme ca. 46 Thaler.

Die Deputation hätte gewünscht, daß die Berechnung dieser Sporteln schon jetzt in Wegfall kommen könnte. Da dieses indeß Schwierigkeiten hat und die bevorstehende Reform im Straf- und Civilverfahren auf die Einnahme von erheblichem Einfluß sein wird, so schlägt die Deputation vor, das Gehalt der Secretäre mit 1100 Thalern beginnen und mit den bisherigen Alterszulagen bis 1600 Thaler steigen zu lassen, bei jeder neuen Besetzung eines Secretärpostens aber auf einen Wegfall des Antheils desselben an der Copialieneinnahme Bedacht zu nehmen, welcher der Staatscasse berechnet werden müßte, alsdann aber den Gehaltssatz auf 1200 Thaler bis zum Höchstbetrage von 1700 Thalern festzustellen. Zugleich geht sie von der Voraussetzung aus, daß von einer Entschädigung nicht die Rede sein könne, wenn etwa bei der bevorstehenden Reform des Straf- und Civilverfahrens eine Verminderung dieser Nebeneinnahme Statt haben sollte.

Mit dem Gehalte der 5 Kanzlisten an den Gerichten, welches jetzt 350 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis zum Maximalbetrage von 500 Thalern beträgt, sind ebenfalls für besorgte Abschriften, Aufsuchen der Acten u. s. w., Nebeneinnahmen verschiedenen Betrags verbunden, welche für den Kanzlisten am Erbe- und Handfestenamte circa 300 Thaler, für die übrigen Kanzlisten aber je nach den verschiedenen Gerichten 200 Thaler, 140 Thaler, 90 und 60 Thaler betragen. Einer der Kanzlisten pflegt Kanzleipedell zu sein und hat unter der Verpflichtung, einen Burschen zu halten, dafür ein Gehalt von 50 Thalern nebst freier Wohnung und Feuerung zu beziehen.

Die Schwierigkeiten einer Beseitigung der Nebeneinnahmen vermehren sich bei den Kanzlisten dadurch, daß sie großentheils aus der Besorgung von Abschriften herrühren, welche entweder von ihnen außerhalb der Kanzleistunden, oder aber durch andere Schreiber unter ihrer Controlle angefertigt sind.

Die berichtende Deputation empfiehlt daher auch hier auf einen Wegfall von Sporteln künftig Bedacht zu nehmen und würde dann eine Gleichstellung des Gehaltes mit dem Gehalte anderer Kanzlisten von 450 bis 600 Thalern gerechtfertigt erachten. Bis dahin würde aber nur eine Erhöhung des bisherigen Gehalts von 350 Thalern um 50 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis 550 Thaler eintreten. Bei dem Richtersdiener glaubt sie, unter Anrechnung der Dienstzeit für den jetzigen Beamten, die Gleichstellung des Gehalts mit den Kanzlisten empfehlen zu müssen. Das Gehalt des Pfandaufsehers ist auf 200 Thaler festgestellt. Es wird indeß vorausgesetzt, daß demselben alles Sportuliren abgeschnitten ist. Dem Handelsgerichtsschreiber sind 160 Thaler zugebilligt.

ad IV. **Schulwesen.**

A. Hauptschule.

Da das Gehalt der Vorsteher dieser Anstalt jetzt 1500 Thaler beträgt, welches nach Maßgabe des Reorganisationsberichts vom Juni 1857, verglichen mit dem Berichte vom 1. Juli 1856 und dem Jahresberichte vom 22. März 1858, bis 1700 Thaler

steigen kann, so empfiehlt die Deputation nunmehr das Gehalt derselben auf 1600 Thaler mit Alterszulagen bis zum Maximum von 1800 Thalern zu bestimmen. Die Folge davon würde sein, daß den Vorstehern des Gymnasiums und der Handelsschule schon jetzt dieses Maximum, dem jetzigen Vorsteher der Vorschule aber ein Gehalt von 1700 Thalern zukäme. Es wäre damit auch der Antrag des Vorstehers des Gymnasiums auf Gehaltserhöhung erledigt, der zum gutachtlichen Bericht an die Deputation gewiesen ist.

Dem Gehalte der mit 800 Thalern Gehalt beginnenden ordentlichen Lehrer würde nach den Grundsätzen des ersten Berichts eine Erhöhung von 140 Thalern, dem Gehalte der Lehrer mit seminaristischer Bildung, welche mit 600 Thalern beginnen, eine Erhöhung von 120 Thalern zu Theil werden. Es entsprach indeß den Umständen, die Erhöhung auf 100 Thaler zu beschränken. Sowohl bei dem Vorsteheramte der Vorschule, als den ordentlichen Lehrerstellen der Hauptschule überhaupt werden übrigens auch niedrigere Gehaltsansätze von 1200 Thalern und 600 Thalern an vorbehalten. Der Custos ist, da er Nebenbeschäftigungen hat, und das Gehalt angemessen erscheint, nicht berücksichtigt.

B. Bürgerschule.

Nach Maaßgabe der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1853 beträgt das Gehalt des jetzigen Vorstehers der Bürgerschule 1200 Thlr. mit Alterszulagen von 100 Thlrn. bis 1400 Thlrn. nebst einer Wohnungsvergütung, welche auf 300 Thaler festgestellt wurde, als er im Jahre 1856 wegen der Vermehrung der Classen der Bürgerschule die ihm angewiesene Amtswohnung verlassen mußte. Es wird nunmehr für den jetzigen Vorsteher unter Wegfall dieser Wohnungsvergütung ein Gehalt zum Minimalsatz von 1500 Thalern mit Alterszulagen von 100 Thalern bis 1700 Thaler empfohlen, indeß bei einer künftigen Besetzung der Vorsteherstelle eine anderweitige Regelung des Gehalts vorbehalten. Für die ordentlichen Lehrer der Bürgerschule ist eine Erhöhung von 100 Thalern in Uebereinstimmung mit den hinsichtlich der Gehaltsätze an der Hauptschule geschehenen Feststellungen in den Etat eingetragen. Dem Custos der Bürgerschule, der zugleich Schulgeldserheber ist und keine Nebeneinnahmen hat, mußte ebenfalls eine Erhöhung zu Theil werden, welche indeß mit Rücksicht darauf, daß ihm jetzt die Vergütung für das Local der Gewerbekammer mit 60 Thalern entgeht, auf 100 Thaler festgesetzt ist.

C. Das Schullehrerseminar.

Das Gehalt des Directors betrug nach Maaßgabe des Berichts vom 5. Februar 1854, nach welchem das Gehalt des Seminardirectors nicht unter 1000 Thalern nebst freier Wohnung, das des ersten Lehrers auf 800 Thaler ohne freie Wohnung festgestellt werden sollte, bisher außer freier Wohnung im Seminargebäude nebst Feuerung 1000 Thaler, das des ersten Lehrers 800 Thaler, das des zweiten Lehrers 500 Thaler; es ist daher die empfohlene Erhöhung nicht beanstandet.

D. Die Freischulen und Schule am Neustadtswalle.

Den 9 Vorstehern der Freischulen, welche außer freier Wohnung, Feuerung und Licht bisher ein Gehalt von 450 Thalern mit Alterszulagen von 20 Thalern bis zum Höchstbetrage von 550 Thalern genossen, würde ein Gehalt von 550 Thalern bis zum Maximum von 650 Thalern zukommen. — Das Gehalt des Vorstehers der Volksschule am Neustadtswalle, welches unter Vorbehalt der Aussicht auf die von dieser Deputation etwa vorzuschlagende Gehaltserhöhung, außer freier Wohnung und Feuerung, ohne freies Licht, auf 500 Thaler bis 600 Thaler festgesetzt ist, ist dagegen um 100 Thaler erhöht, so daß es bei gleichen Alterszulagen von 600 Thalern auf 700 Thaler steigen würde; der jetzige Vorsteher erhält dann schon jetzt dieses Maximum. Das Gehalt sämmtlicher ordentlicher Lehrer an den Volksschulen, deren Zahl jetzt 10 beträgt, würde unter Berücksichtigung der normalen Erhöhung, die zwar nur 90 Thaler beträgt, indeß mit Rücksicht auf die Verhältnisse auf 100 Thaler in runder Summe angesetzt ist, künftig 500 Thaler mit Alterszulagen von 20 Thalern bis 600 Thaler betragen. Außerdem waren die Lehrer zu berücksichtigen, welche an diesen Schulen auf Kündigung angestellt sind, indeß als Classenlehrer die Pflichten eines ordentlichen Lehrers haben. Es konnte bisher nach Maßgabe der Organisationsbeschlüsse vom Februar 1857 für Gehülfslehrer der Freischulen nur bis zum Maxi-

mum von 300 Thalern, für Lehrer an der Volksschule am Neustadtswalle nach Maßgabe der Beschlüsse vom Mai und Juni 1862 nur bis zu 400 Thalern normirt werden. Bei der großen Verschiedenheit des Alters und des Bildungsganges dieser Lehrer, welche bald nach vollendetem Seminarcursus eintreten, bald schon längere Jahre hindurch in Wirksamkeit sind, und bei dem häufigen Wechsel derselben muß das Gehalt nach den jedesmaligen Umständen festgestellt werden. Das Minimum pflegt dann 180 bis 200 Thaler zu sein.

Das Scholarchat schlägt vor bei diesen Lehrern zum Zwecke der Regelung dieser Gehaltsverhältnisse nach Maßgabe der gedachten Organisationsbeschlüsse als Gehaltsmaximum die Summe von 450 Thlrn. festzustellen. Bei dem Wechsel im Personal dieser Lehrer wird sich Näheres nicht wohl bestimmen lassen. Es sind jetzt 21 Lehrer an den Freischulen und 5 Lehrer an der Volksschule am Neustadtswalle angestellt, von denen erhalten:

1 Lehrer		ℳ 180
4 Lehrer à	ℳ 200	„ 800
3 Lehrer „	ℳ 220	„ 660
5 Lehrer à	ℳ 240	„ 1200
1 Lehrer	ℳ 250	„ 250
4 Lehrer à	ℳ 260	„ 1040
5 Lehrer à	ℳ 280	„ 1400
2 Lehrer à	ℳ 320	„ 640
1 Lehrer	ℳ 360	„ 360
26 Lehrer		ℳ 6530

Es würde für eine solche allmälige Gehaltserhöhung jetzt ein Geldaufwand von etwa 1900 Thalern erforderlich sein.

E. Navigationsschule.

Mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 30. Nov. 1859 und 4. Jan. 1860 ist das Gehalt beider Lehrer auf 900 Thaler mit Alterszulagen von 100 Thalern bis 1400 Thaler nebst Zulage von 100 Thalern für den das Directorium führenden ersten Lehrer festgestellt.

ad. V. **Handelskammer.**

Für die beiden Syndiker wurde die Erhöhung des im Jahre 1852 festgesetzten Gehalts von 1500 Thalern auf 1650 Thaler für den ersten, und von 1000 Thalern auf 1200 Thaler für den zweiten Syndicus, ferner für den Barsenmeister, welcher ein Gehalt von 750 Thalern nebst freier Wohnung auf dem Tonnenhofe hat, und für den Buchhalter, welcher 250 Thaler Gehalt hat und für seine Canzleiarbeiten an der Handelskammer 100 Thaler und freie Wohnung erhält, eine Erhöhung von resp. 100 Thalern und 50 Thalern vorgeschlagen.

ad VI. **Finanzwesen.**

Es kommen hier das Gehalt des Generaleinnehmers, das bereits 1800 Thaler beträgt, die Gehaltsverhältnisse der Erheber der directen und indirecten Abgaben, welche Remisen beziehen, und die Verhältnisse des Erhebungsbüreaus in Bremerhaven, die erst vor Kurzem geregelt sind, nicht in Frage. Dagegen ist der Controleur der directen Steuern und Catasterbeamte zu berücksichtigen. Das Gehalt dieses Postens beträgt für die Steuercontrole 400 Thaler und für das Catasterwesen 600 Thaler und tritt die Deputation dem Vorschlage der Behörde dahin bei, daß das vereinigte Amt künftighin mit einem Gehalte von 1000 Thalern mit Alterszulagen von 50 Thalern bis zum Höchstbetrage von 1200 Thalern zu dotiren sei, welcher dann dem jetzigen Beamten sofort zukommen müßte. Dagegen würde eine kleine Nebeneinnahme an Copialien für Ausfertigungen an das Erbe- und Handfestenamt wegfallen.

Consumtionskammer.

Die vorgesetzte Behörde der Beamten für die Erhebung der Umsatzsteuer, Declarations-, Consumtions- und Schifffahrtsabgaben u. s. w. ist in verschiedener Beziehung von den Grundzügen im Interesse dieses wichtigen Dienstes abgewichen. Bei

dem im Jahre 1860 hinsichtlich des Gehalts normirten Posten des Inspectors beantragt sie für den jetzigen Inspector das Maximum von 1500 Thalern ohne eine Gehaltszulage eintreten zu lassen. Sie erachtet ferner für nothwendig, daß jedem der beiden ersten Cassirer, welche die Verantwortlichkeit für Cassen zu tragen haben, aus welchen der Generalcasse 300,000 Thaler und 200,000 Thaler zufließen, ein Gehalt von 800 Thalern zukomme, da für diese Posten die aufgestellte Norm nicht genügt, daß außerdem ein fernerer (zweiter) Cassirer-Posten mit einem Gehalte von 700 Thalern da sei, welchem die Leitung des Durchfuhrwesens consumtionspflichtiger Gegenstände zu übertragen sei, und welchem die Verwaltung beträchtlicher Summen und daher eine erhebliche Arbeit obliege. Ferner beantragt sie, daß der Posten eines Anruderers am Weserbahnhofe, welcher bisher für diesen Dienst 120 Thaler und außerdem für den Zollverschluß eine Vergütung von 180 Thalern (im Ganzen 300 Thaler) erhielt, und der Posten eines Controlbeamten in Bremerhaven, dem bisher 200 Thaler zukamen, in Gehülfenstellen zweiter Classe mit deren Gehalt verwandelt werden, damit beide Angestellte als Staatsbeamte in Eid und Pflicht genommen werden können, wie es sich bei der Wichtigkeit des Dienstes gebührt, wobei besonders hervorgehoben wird, daß sowohl in Bremen als in Bremerhaven unter den jetzigen Verhältnissen diese Beamte nicht zu entbehren seien. Sodann bevorwortet sie, daß sie zwar vorgezogen haben würde, die Emolumente für Nebenämter ganz in Wegfall zu bringen und die Beamten unter Anweisung eines festen Gehalts zur Uebernahme sämmtlicher ihnen staatsseitig übertragener Arbeiten zu verpflichten, daß sich aber dieses nicht erreichen lasse, theils weil die Nebenämter der Veränderung, wie z. B. beim Zollverschlusse und bei den Heuwaagen, unterworfen seien, theils weil sie Arbeiten beträfen wie die Weggelderhebung und die Aufsicht über das Terpentinlager u. s. w., welche den Beamten der Consumtionskammer von anderen Behörden übertragen würden, daher die Vergütung für die Arbeiten nur so lange fortdauere, als die Beauftragung mit denselben Bestand habe, theils weil die Arbeiten selbst, welche ihren anderen Beamten, die mit ihnen in gleichem Verhältnisse ständen, nicht zugemuthet würden, so erheblich seien, daß die Zubilligung einer Entschädigung für die außergewöhnliche Mühwaltung nicht zu vermeiden sein würde.

Die Vergütung, welche für solche Nebenämter von der vorgesetzten Behörde zugestanden ist, beträgt jetzt

für Zollverschluß an drei Beamte	85	Thaler,
für Verwaltung der Heuwaagen an neun Beamte	100	»
Für im Auftrage anderer Deputationen übernommene Arbeiten:		
Weggeldserhebungen an sieben Beamte à 50 Thaler	350	Thaler,
an einen Beamten	10	«
Canalgeldserhebung	25	«
Hafengeldserhebung	15	«
Aufsicht über das Terpentinlager	20	«
wofür jetzt 25 Thaler gefordert werden,		
für Lootsgelder ca. 50 Thaler und 30 Thaler	ca. 80	«

Ferner hält sie es für erforderlich, theils zur Entschädigung wegen des Wegfalls der stets extra vergüteten Ausfertigung der kleinen Accisen, theils zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, einige Gratificationen für 4 Beamte von 50 Thalern, 25 Thalern, 25 Thalern, 25 Thalern, und für den Anruderer am Weserbahnhof, der seit 24 Jahren im Dienste ist, von 50 Thalern für die Zeit ihres jetzigen Dienstes zuzubilligen. Sie beantragt daher als Gehalt:

für 2 erste Cassirer	800	Thaler,
für einen zweiten Cassirer	700	«
für 2 erste Schreiber	600	«
für 4 fernere Schreiber	500	«
für 12 Einnehmer, außer freier Wohnung und den gewöhnlichen Büreaukosten von 37 Thalern 36 Groten das Folgende:		
an 2 derselben	550	«
an die 10 übrigen	400	«

für 4 Controlbeamten 400 Thaler,
für 13 Gehülfen erster Classe 400 «
für 6 Gehülfen zweiter Classe und einen Büreaudiener ... 320 «
(einschließlich des Anruderers und Controlbeamten in Bremerhaven.)

Dem Einnehmer in Vegesack ist mit Rücksicht auf die Selbstständigkeit seiner Stellung einschließlich einer Vergütung von 150 Thalern für Büreau und Wohnung ein Gehalt von 500 Thalern ausgeworfen; es ist dabei aber vorausgesetzt, daß alle in das Notariat und die Advocatur einschließlich der Abfassung von Verträgen einschlagende Privatarbeiten ihm untersagt werden.

Was die von der Behörde bei den Zollstellen der Holzpforte getroffenen Anstellungen betrifft, so hält sie es ebenfalls für erforderlich, bei den meisten derselben eine angemessene Erhöhung des Gehalts eintreten zu lassen, welche aber im Ganzen unter der festgesetzten Scala bleibt. Für alle Beamte des Ressorts, deren Gehalt die Summe von 500 Thaler incl. nicht erreicht, beantragt sie schließlich noch unter Einrechnung der jetzigen Dienstzeit eine zweimalige Alterszulage von 25 Thalern nach fünf- und zehnjähriger Dienstzeit bis zum Belaufe von 50 Thalern eintreten zu lassen. Durch diese Einrichtungen wird der Dienst in diesem wichtigen Geschäftszweige an Regelmäßigkeit gewinnen und eine billige Ausgleichung bei etwa fehlendem Avancement in Vorschlag gebracht.

Die berichtende Deputation konnte diese Gehaltsregulirung nur billigen und hat nach derselben den Etat eingerichtet.

Außerdem bemerkt die Behörde, daß sie den jetzt pr. Wache 48 Grote für den Aufseher der Nachtcontrole und 36 Grote für die Wachtleute betragenden Lohn um 6 Grote erhöhen werde, was die Deputation zweckmäßig findet, indeß in den Etat nicht aufgenommen hat.

ad VII. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Hier kommt nur der Hirt im Ziegelwerder zur Frage. Bei diesem Posten, welcher außer Wohnung und Garten mit einem festen Gehalte von 120 Thalern dotirt ist, finden sich zwar einige Nebeneinnahmen, allein die Einnahme des Amts ist doch nicht so gestellt, um die Erhöhung des Gehalts um 30 Thaler, welche die Behörde beantragt hat, versagen zu können.

ad VIII. Die Polizeiverwaltungen.

A. Polizeidirection.

Bei den noch nicht geschlossenen Verhandlungen über die Reform des Polizeiwesens glaubt die Deputation über die normale Erhöhung der Posten der Oberpolizeicommissaire, von denen der zweite vacant ist, nicht hinausgehen zu dürfen. Wenngleich daher die Deputation für die Reform des Polizeiwesens darauf anträgt, dem Senat die Ermächtigung zu ertheilen, bei Fixirung des Gehalts bis 1500 Thaler gehen zu können, so glaubt doch die berichtende Deputation ihrerseits auf diesen Vorschlag keine Rücksicht nehmen und in dieser Hinsicht der Aufgabe der Behörde nicht folgen zu können, weil den noch obschwebenden Verhandlungen vorgegriffen würde.

Aus demselben Grunde hat sie den ferneren Antrag, für einen Hülfsarbeiter ein Gehalt von 1200 Thalern mit Alterszulagen von 100 Thalern bis zum Höchstbetrage von 1500 Thalern in den Etat aufzunehmen, in Hinblick auf ihr Commissorium ablehnen zu müssen geglaubt. Dagegen ist nach den Anträgen die vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts der Districtscommissaire von 450 Thalern auf 550 Thaler nebst Alterszulagen von 50 Thalern bis zum Maximum von 750 Thalern, des Polizeicanzlisten von 350 Thalern auf 430 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis zum Maximum von 580 Thalern berücksichtigt. Von den von der Polizeidirection Angestellten sollen drei Kanzleigehülfen, welche bisher 300 Thaler Einnahme genießen, zur Zeit keine Erhöhung des Gehalts, sondern später Alterszulagen bis zum Maximum von 400 Thalern zugebilligt erhalten; der Schreiber wird ein Gehalt von 200 Thalern erlangen und in gleicher Weise bis 300 Thaler steigen können. Das Gehalt der beiden Paßofficianten, welches jetzt 400 Thaler beträgt, wird auf 500 Thaler mit Alterszulagen von 50 Thalern bis zu 600 Thalern fixirt. Alle diese Vorschläge sind

nicht beanstandet, indeß dürfte der Betrag der Alterszulagen auf 25 Thaler festgesetzt werden müssen.

Das Gehalt des Bahnhofsofficianten schien am zweckmäßigsten dem der Districtscommissaire gleichgestellt.

Die vorgeschlagene Erhöhung des erst im Jahre 1861 festgestellten 500 bis 600 Thaler betragenden Gehalts des Polizeirendanten wurde den Grundzügen nicht conform erachtet.

Beim Nachtwachenwesen ist der Nachtwachenpolizeicommissair hinsichtlich des Gehalts dem Districtspolizeicommissair gleichzustellen und glaubte die Deputation um so weniger von der dem Posten gebührenden Gehaltserhöhung den jetzigen kränklich gewordenen Angestellten, der noch als Aufseher der Brandlöschanstalt eine freie Wohnung hat, ausschließen zu sollen, als derselbe, wenngleich durch ein körperliches Leiden an dem persönlichen Eingreifen während der Nacht behindert, sich durch seine Thätigkeit im Nachtwachenwesen sehr nützlich erweist.

Ebenso rechtfertigt es sich die Gehalte der von der Polizeidirection angestellten drei Nachtwachenaufseher, und die Oberwächter und Vollwächter zu berücksichtigen.

Den Nachtwachenaufsehern wurde im Jahre 1853 ein Gehalt von 250 Thalern mit Alterszulagen von 10 Thalern von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximum von 300 Thalern bewilligt, indeß schon im Jahre 1857 festgesetzt, daß sie sofort in das Maximum eintreten sollten. Die Behörde hebt hervor, daß auch dieses Gehalt nicht genügt, und schlägt vor dasselbe auf 310 Thaler mit Alterszulagen von 10 Thalern bis zum Höchstbetrage von 360 Thalern zu bestimmen und den schon im Jahre 1853 angestellten Aufsehern vom 1. Januar 1864 an 2 Alterszulagen zukommen zu lassen. Die berichtende Deputation schlägt bei der Wichtigkeit dieser Posten eine Normirung auf 300 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis 400 Thaler vor, dergestalt, daß vom 1. Januar 1864 an ihnen 2 Alterszulagen, also 350 Thaler zukommen würden. Auch den 12 Oberwächtern, welche jetzt 150 Thaler, und den 100 Vollwächtern, welche jetzt 120 Thaler genießen, wird die Erhöhung auf 190 Thaler und 150 Thaler nicht zu versagen sein. Hinsichtlich des Personals, welches aus der vor dem Jahre 1853 bestehenden Nachtwachen-Einrichtung herüber genommen ist, würde die Frage, ob und welche ähnliche Erhöhung einzutreten habe, dem Ermessen der Behörde zu überlassen sein.

Mit Rücksicht auf die Reform in Straßenreinigungs- und Latrinenwesen ist dem Antrage der Polizeidirection gemäß die Erhöhung des Gehalts des Aufsehers über die Straßenreinigung von 200 Thalern auf 350 Thaler in den Etat verzeichnet, wogegen alle Nebeneinnahmen wegfallen und der Beamte seine ganze Zeit dem Staate zu widmen hat.

B. Die Landherren.

In der Aufgabe der Landherren wird die Erhöhung des Gehalts der beiden Landvögte von resp. 630 Thalern und 600 Thalern auf 750 Thaler und 720 Thaler empfohlen, indem hervorgehoben wird, daß — wenngleich ihnen noch Emolumente und Gratificationen zukommen, welche bei Ersterem auf ca. 400 Thaler, bei Letzterem auf ca. 200Thaler zu veranschlagen sind — doch ihnen auch bei den häufigen Geschäftswegen auf's Land alle Transportkosten und sonstige Unkosten zur Last fallen, welche für das größere Gebiet am rechten Weserufer auf ca. 290 Thaler und für das Gebiet am linken Weserufer auf ca. 260 Thaler sich berechnen, ungeachtet sie von der noch schwereren Last, ein Pferd zu halten, zur Zeit dispensirt sind. Mit Rücksicht auf die jetzige Stellung der Landvögte kann die Deputation dem Antrage nur beipflichten, glaubt aber, daß bei einem Wechsel in der Person eine Revision der Verhältnisse dieser Beamten Statt haben muß.

Das Landpolizeipersonal besteht aus einem Oberwachtmeister, einem Unterofficier und 20 Landjägern erster und zweiter Classe.

Dem Oberwachtmeister kommt nach den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft vom 3. Aug./13. Octbr. 1858 ein Gehalt von 400 Thalern mit Alterszulagen von 30 Thalern bis 520 Thaler und freie Wohnung und Feuerung im Landherrnamthause zu, für das er Hausmeister ist. Sonstige erheblichere Emolumente hat er nicht.

Der Unterofficier und die Landjäger haben theils im Landherrnamthause, theils auf ihren Polizeistationen freie Wohnung und als monatliche Löhnung der erstere 19½ Thaler, die 13 Landjäger erster Classe 17 Thaler und die Landjäger 2ter Classe 14 Thaler; diese können der Regel nach erst nach 6jähriger Probezeit zu Landjägern erster Classe vorrücken.

Die Anträge der Behörde auf eine Gleichstellung des Gehalts des Oberwachtmeisters mit dem eines Districtscommissairs ohne Rücksicht auf die freie Wohnung und Feuerung, und auf Gleichstellung der Löhnung der Landjäger mit dem Gehalte der Polizeidiener ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Landgebiets und der Polizeibeamten des sonstigen Staatsgebiets erschienen den angenommenen Grundzügen nicht conform, und ist daher in den Etat eingetragen:

1. für den Oberwachtmeister statt der normalen Erhöhung von 490 Thalern ein Gehalt von 500 Thalern mit den bisherigen Alterszulagen bis zum Höchstbetrage von 650 Thalern
2. für die Landjäger erster Classe ein Gehalt von 276 Thalern, bei welchem dem Unterofficier die bisherige Zulage von 30 Thalern verbleibt
3. für die Landjäger zweiter Classe ein Gehalt von 240 Thalern.

Zugleich ist vorgeschlagen, die Behörde zu ermächtigen, erforderlichen Falls eine Verkürzung der Probezeit für den Landjäger zweiter Classe bis auf 2 Jahre eintreten lassen zu können.

C. Das Amt Vegesack.

Das Gehalt des Amtmanns mit welchem keine freie Wohnung und keine Emolumente, namentlich keine Copialien-Einnahmen verbunden sind, ist im Jahre 1853 auf 1200 Thaler mit Alterszulagen von 100 Thalern bis zu 1500 Thalern festgesetzt und ist daher mit Rücksicht auf die Gehaltsverhältnisse des ersten Beamten zu Bremerhaven und der sonstigen juristischen Beamten nicht genügend dotirt. Die normale Erhöhung würde nur 170 Thaler betragen, die Deputation hat indeß im Etat das Gehalt dem Gehalte eines Regierungssecretairs unter der Voraussetzung des Wegfalls jeder Nebeneinnahme gleichgestellt.

Auch das Gehalt des Actuars, welches im Jahre 1858 auf 400 Thaler festgestellt wurde und durch eine Copialieneinnahme von ca. 180 Thalern vermehrt wird, ferner das im Jahre 1859 auf 300 Thaler ohne freie Wohnung angesetzte Gehalt des Polizeicommissairs, der indeß noch 25 Thaler Nebeneinnahmen hat, ist so niedrig, daß die normale Erhöhung nicht ausreicht und vorgeschlagen wird, unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit für den Posten des Actuars ein Gehalt von 500 Thalern mit Alterszulagen von 50 Thalern bis 700 Thaler unter der Bedingung, daß jeder Nebenerwerb durch Arbeiten, welche zum Wirkungskreise der Advocaten oder Notare zu gehören pflegen, namentlich durch Abfassung von Verträgen, Suppliken und dergleichen, aufgegeben werde, und für den Polizeicommissair ein Gehalt von 450 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern bis 550 Thaler unter Wegfall aller Nebenemolumente festzusetzen.

Die beiden Polizeidiener sind in ihren Gehaltsverhältnissen den Landjägern gleichgestellt. Der älteste würde sofort in die erste Classe rücken, da er seit längeren Jahren angestellt ist; der Zweite ist in seinen Gehaltsverhältnissen zur Zeit als der zweiten Classe angehörig angesehen.

D. Das Amt Bremerhaven.

Bei der jetzigen Revision wird das Gehalt des ersten Beamten, das im Jahre 1853 auf 1500 Thaler bis 1800 Thaler nebst freier Wohnung festgesetzt wurde, nicht in Frage kommen und nur eine Erhöhung von 100 Thalern im Gehalte des zweiten Beamten empfohlen, das dann 1100 Thaler bis 1600 Thaler nebst freier Wohnung betragen würde.

Das Gehalt des Polizeicommissairs in Bremerhaven ist dem Gehalte der Bremischen Districtscommissaire gleichzustellen und daher auf 550 Thaler mit Alterszulagen von 50 Thalern bis 750 Thaler zu normiren.

Für die Polizeidragoner in Bremerhaven wurde die etatsmäßige Erhöhung unter Abrundung der monatlich zur Zahlung kommenden Löhnung eingetragen.

ad IX. **Bauwesen.**

Das Gehalt der Baudirectoren ist mit Rücksicht auf die normale Erhöhung auf 1700 Thaler festgestellt und wird mit Alterszulagen von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis auf 1800 Thaler steigen. Die Bauconducteure erster Classe, deren Gehalt bisher 750 Thaler mit Alterszulagen von 50 Thalern bis zu 1000 Thalern betrug, sind auf 900 Thaler mit gleichen Alterszulagen bis 1150 Thaler, die Conducteure zweiter Classe, welche bisher 400 Thaler mit Alterszulagen von 50 Thalern bis zu 650 Thalern genossen, auf 500 Thaler mit gleichen Alterszulagen bis 750 Thaler normirt. Es wird aber vorausgesetzt, daß sie ihre Zeit dem Staate widmen und daß daher jede besondere Vergütung, namentlich die bisherige Vergütung für Beaufsichtigung der Maaße der Kornmesser wegfällt.

ad X. **Bürgerweide.**

Dem von der Deputation angestellten Hirten, dessen Arbeit durch die Verpachtung eines Theils der Bürgerweide zu Gemüseland, und durch die Zerlegung eines andern Theils derselben in Kämpe, einen größeren Umfang gewonnen hat, kam bisher — neben der freien Wohnung im Hirtenhause, einem Garten und dem Gemüselande vor dem Hause, ferner dem Weiderecht für 4 Kühe und 1 Kalb und einigen unbedeutenden Emolumenten (1 Groten für jede der ca. 60 Kühe beim Auf- und Abtreiben derselben u. s. w.) ein Gehalt von 150 Thalern zu. Es ist daher eine Erhöhung desselben auf 200 Thaler in Vorschlag gebracht.

Cataster.

Die Beamtenfrage ist sub VI. beim Finanzwesen erledigt.

ad XI. **Civilstandsamt.**

In der Aufgabe weist die Behörde auf die Unzulänglichkeit des Gehalts der Civilstandsbeamten hin, welches jetzt 350 Thaler mit Alterszulagen von 20 Thalern bis zum Höchstbetrage von 450 Thalern beträgt. Durch die normale Erhöhung würde das Gehalt um 80 Thaler steigen, und somit 430 Thaler bis 530 Thaler betragen. Allein die Behörde erachtet bei der jetzigen Stellung der Beamten diese Feststellung für ungenügend. Da das Gehalt gegen ähnliche Anstellungen im Nachtheile zu sein scheint, so hat die Deputation eine Feststellung des Gehalts auf 450 Thaler mit Alterszulagen von 25 Thalern bis 600 Thaler vorgeschlagen.

ad XII. **Convoye.**

Die der Convoye zugewiesenen Baubeamten sind bereits beim Bauwesen sub IX. berücksichtigt. Für die übrigen von der Behörde vorgeschlagenen Unterbeamten sind Erhöhungen des Gehalts eingetragen, welche sämmtlich das Normalmaaß nicht überschreiten.

ad. XIII. **Die Eisenbahn.**

Die Eisenbahndeputation bedauert die mit Hannover gemeinschaftlichen Beamten der unter Hannoverischer Verwaltung stehenden Eisenbahn bei der Revision der Gehaltsverhältnisse nicht berücksichtigen zu können. Sie hat den Antrag derselben, daß ihnen wenigstens auf das in Courant bezahlte Gehalt das Agio mit 10 % vergütet werden möge, bei der Verwaltung zu unterstützen gesucht, allein eine abschlägige Antwort erhalten, und hebt jetzt hervor, daß unter diesen Umständen nur noch das Auskunftsmittel übrig bleibe, die Beamten hinsichtlich der Miethen ihrer Wohnungen zu unterstützen, und da die Erbauung von Miethwohnungen Schwierigkeiten habe, ihnen eine Miethentschädigung durch Bewilligung von 10 % ihres Gehalts zukommen zu lassen, wie dieses bei den Eisenbahnbeamten in Bremerhaven bereits geschehen sei, um sie mit ihren Collegen in Geestemünde gleichzustellen, denen Wohnungen hätten angewiesen werden können. Die Eisenbahndeputation glaubt für die Bewilligung einer solchen Miethentschädigung die jährliche Verausgabung von 1400 Thalern empfehlen zu können. Die berichtende Deputation hat diese Ausgabe nicht in den Etat aufnehmen können, verfehlt indeß nicht auf die Anregung aufmerksam zu machen.

Anders liegen die Verhältnisse beim Weserbahnhofe, welcher unabhängig von der Hannoverschen Verwaltung des Hauptbahnhofs, lediglich von der Bremischen Behörde administrirt wird. Die berichtende Deputation hat daher alle Anträge der Eisenbahndeputation hinsichtlich der zur Gehaltserhöhung empfohlenen Angestellten derselben berücksichtigt und nur geglaubt, die Normalerhöhung des im Jahre 1858 auf 800 Thaler bei freier Wohnung für den Bahnhofsverwalter festgestellten Gehalts, welches die Eisenbahndeputation jetzt auf 1000 Thaler bestimmt zu sehen wünscht, nicht überschreiten zu dürfen, und dasselbe mit 950 Thalern in den Etat eingetragen. Endlich empfiehlt die Eisenbahndeputation für alle Beamte des Weserbahnhofs, deren Gehalt den Betrag von 500 Thalern inclusive nicht übersteigt, die bei den Consumtionsbeamten beantragten Alterszulagen von zweimal 25 Thalern nach 5 und 10 jähriger Dienstzeit.

ad. XIV. **Gassenerleuchtung und Gasanstalt.**

Auch hier tritt die festgesetzte Erhöhung ein, die indeß selbst von der Verwaltung der Gasanstalt getragen wird, da die Gehalte von der Verwaltung direct ausgezahlt werden. Die Mehrausgaben sind daher im Etat nicht in der betreffenden Rubrik ausgeworfen, da sie der Staatscasse nicht unmittelbar zur Last fallen. Bei dem Inspector ist indeß befürwortet, daß bei der Erhöhung seines Gehalts vorausgesetzt sei, es würde in dasselbe eine Vergütung für die technische Untersuchung der Dampfkessel, für technische Aufsicht beim Maaß und Gewichtwesen und für sonstige Arbeiten mit eingerechnet. — Für den Controlleur der Gassenerleuchtung ist mit Rücksicht auf die Combination eines beim Auswandererwesen von ihm versehenen Dienstes eine Gehaltserhöhung nicht zulässig.

ad. XV. **Die Gefängnisse.**

Die bevorstehende Revision des Gefängnißwesens schien kein Grund zu sein, für den Oeconomen am Zuchthause und für den Gefängnißcommissair von einer Erhöhung der Gehalte abzusehen, welche von der Behörde empfohlen war. Der erstere hat —außer freier Wohnung im Zuchthause, freier Feuerung und Licht, Mitgebrauch der für die Gefangenen angeschafften Victualien mit Ausnahme von Fleisch und Brod, und einem Antheile am Arbeitsverdienst der Züchtlinge, der durchschnittlich 175 Thaler beträgt — ein Gehalt von 360 Thalern, der Gefängnißcommissair — außer freier Wohnung im Detentionshause, Feuerung und Licht, und freier Kost — ein Gehalt von 300 Thalern. Die berichtende Deputation schlägt für beide Beamte ein festes Gehalt von 400 Thalern vor.

ad. XVI. **Die Häfen, Hafenanstalten nebst Leuchthurm, Leuchtschiff und Telegraphenwesen.**

Da die höhern Baubeamten bereits sub. IX. «Bauwesen» vorgekommen sind, und eine Revision verschiedener Dienstverhältnisse in Bremerhaven erst vor kurzem geschehen ist, so beschränkt sich die Feststellung der Gehalte auf Folgendes:

1) In Vegesack ist der Hafenmeisterposten mit der Pacht des Hafenhauses verbunden. Der jetzige Pächter bekleidet indeß schon länger als 25 Jahr das Amt. Es kann daher der Antrag der Deputation auf Erhöhung des kleinen Gehalts auf 150 Thaler nur empfohlen werden, wenngleich eine demnächstige Aenderung des unzeitgemäßen Verhältnisses geboten erscheint.

2) Bremerhaven.

a) die Häfen.

Die Deputation empfiehlt die Erhöhung der Gehalte

1) des Schreibers der Deputation von 300 Thalern auf 370 Thaler,
2) des Hafenschreibers von 350 Thalern auf 430 Thaler.

Der Schreiberposten im Hafenbüreau, in welchem alle Schiffahrtsabgaben zu entrichten sind, erscheint so wichtig, daß es zweckmäßig ist, den Angestellten zum Staatsbeamten zu machen.

Außerdem beantragt die Behörde für eine Reihe von Angestellten bei den Häfen, dem Leuchtthurm, Leuchtschiffe und Telegraphenwesen, welche bis auf den

Telegrapheninspector, dessen Gehalt im Jahre 1855 zu 800 Thalern nebst freier Wohnung bestimmt worden, von der Deputation angestellt sind, eine Verbesserung des Gehalts, welche die Grenzen der normalen Erhöhung nicht überschreitet, und bemerkt zugleich, daß beim Telegraphenwesen die Hälfte des Betrags dieser Erhöhung von der Direction des Privattelegraphen getragen wird.

ad. XVII. **Postwesen.**

Der Postdirectorposten kommt hier nicht in Frage.

Die Postdeputation erachtet im Allgemeinen ein Aufbesserung der zuletzt im Jahre 1853 normirten Gehalte ihrer Angestellten für nothwendig, beantragt aber zugleich im Einzelnen eine Reihe von Modificationen, die zweckmäßig erscheinen.

1) bei den Postsecretairen und Gehülfen schlägt sie eine Regelung der Gehaltsverhältnisse, innerhalb der normalen Erhöhung, mit Alterszulagen von 50 Thalern vor, welche die berichtende Deputation in den Etat eingetragen hat. Die Mehrausgabe für das jetzt auf 4950 Thaler sich belaufende Gehalt dieser Angestellten würde nach der normalen Erhöhung 930 Thaler betragen, bei Alterszulagen würde das Minimum auf 5500 Thaler, das Maximum auf 6500 Thaler sich berechnen, und das jetzt den Angestellten unter billiger Berücksichtigung des Dienstalters auszuwerfende Gehalt würde auf 5950 Thaler kommen, also nur um 1000 Thaler den jetzigen Gehaltsbetrag übersteigen.

Die älteren Beamten werden dann gleich in das Maximum eintreten, und die Angestellten, welche bereits ein ausreichendes Gehalt haben, indeß später angestellt sind, in Alterszulagen einrücken, bei denen der 1. Januar 1863 als regelmäßiger Beginn der ferneren fünfjährigen Dienstzeit angenommen ist, die übrigen werden das Minimum erhalten, und da durch diese Einrichtung auch ein Aufrücken der Angestellten möglich sein wird, sich ein allmäliges Steigen im Gehalte nach der Dienstzeit herausstellen.

2) Der Postverwalter in Vegesack wird zu der normalen Erhöhung empfohlen.

3) Das Postmeisteramt zu Bremerhaven ist erst vor kurzem geregelt und daher nicht aufgeführt.

4) Hinsichtlich der übrigen Angestellten beantragt die Deputation ebenfalls innerhalb der Scala eine Feststellung des Gehalts nach Alterszulagen, indem sie unter Wegfall der Posten für Wohnungsvergütung, Freimarktsgeld, Gratification wegen Bestellgelds u. s. w. für die Briefträger in Bremen und Bremerhaven ein Minimum des Monatsgehalts von 25 Thalern (300 Thaler per Jahr) und für die Briefträger in Vegesack ein Minimum desselben von $17\frac{1}{2}$ Thaler (210 Thaler per Jahr) vorschlägt, welches mit Alterszulagen von $2\frac{1}{2}$ Thalern per Monat oder 30 Thalern per Jahr von 3 zu 3 Dienstjahren für die Briefträger in Bremen und Bremerhaven bis $37\frac{1}{2}$ Thaler per Monat (450 per Jahr), für die Briefträger in Vegesack bis 30 Thaler per Monat (360 Thaler per Jahr) steigen soll. Für die Wagenmeister und Packer in Bremen und in Bremerhaven beantragt sie ein Minimum des Monatsgehalts von 20 Thalern (240 Thaler per Jahr) mit Alterszulagen von $2\frac{1}{2}$ Thalern per Monat von 5 zu 5 Dienstjahren bis zum Maximum von 25 Thalern (300 Thaler per Jahr). Von den jetzt in Bremen angestellten 14 Briefträgern werden alsdann nach den Anträgen der Deputation die älteren 7 Briefträger nicht berücksichtigt, da die beiden ältesten von ihnen, Alles in Allem gerechnet, bereits ein Gehalt von 519 Thalern und 479 Thalern genießen, die übrigen aber 419 Thaler behalten und später in Alterszulagen bis 450 Thaler einrücken, von den übrigen 7 Briefträgern würden die dann folgenden 3 Angestellten von 359 Thalern auf 419 Thaler und die erst jüngst angestellten 4 Briefträger von 240 Thalern auf 300 Thaler steigen. Die jetzigen Briefträger in Bremerhaven, denen 240 Thaler und 25 Thaler Wohnungsvergütung zukommen, würden unter Vorbehalt späterer Alterszulagen auf 325 Thaler, die Briefträger in Vegesack, welche jetzt resp. 210 Thaler und 150 Thaler erhalten, würden auf resp. 270 und 210 Thaler kommen, die jeit langen Jahren angestellten beiden hiesigen Wagenmeister endlich würden 325 Thaler und die beiden Packer in Bremen und

Bremerhaven das vorgeschlagene normale Gehalt von 240 Thalern erhalten. Die jetzige Einrichtung kostet 7050 Thaler. Die Ausgabe für die vorgeschlagene Einrichtung, die vollen Beifall verdient, würde 7830 Thaler, und wenn das Alterszulagensystem erst vollständig eingeführt ist, als Minimum 6180 Thaler, als Maximum 9120 Thaler betragen. Die Vorschläge sind daher in den Etat eingezeichnet und zugleich die jetzigen Uebergangsgehalte aufgeführt worden.

ad XVIII. Oeffentliche Spaziergänge.

Die Deputation für die Spaziergänge bevorwortet bei der von der Behörde vorgeschlagenen Erhöhung des im Jahre 1856 bewilligten 800 Thaler betragenden Gehalts des Obergärtners um 140 Thaler, daß demselben alle Vergütungen für etwaige sonstige, auf Anlaß von Behörden erhaltene Aufträge im öffentlichen Dienst und daher auch die von der Deputation für die Bürgerweide ausgesetzte Gratification von 50 Thalern in Wegfall kommen würden.

Die berichtende Deputation glaubt die Erhöhung unter diesen Voraussetzungen empfehlen zu können, obwohl im Jahre 1856 der Gehaltssatz, innerhalb dessen eine Anstellung stattfinden kann, auf 400 Thaler bis 800 Thaler normirt ist.

Die Gehalte für das Telegraphenwesen sind schon sub XVI., die Gehalte wegen der Tonnen und Baken bei der Handelskammer sub V. berücksichtigt.

ad XIX. Wegbau.

Da die Weggelderhebungen an den meisten Hebestellen von Consumtionseinnehmern und andern Beamten als Nebenamt wahrgenommen werden, so brauchen nur die Weggeldserheber an den Hebestellen von Tenever, Grambke, Buntenthorssteinweg und Lehesterdeich berücksichtigt zu werden, deren Gehalte im Jahre 1858 auf 200 Thaler außer freier Wohnung bestimmt wurden. Die Behörde schlägt statt der normalen Erhöhung eine Aufbesserung des Gehalts von 20 Thalern vor. Bei den Wegaufsehern ist mit Rücksicht darauf, daß das bisherige Gehalt von 100 Thalern neben freier Wohnung nicht genügt, unter der Voraussetzung, daß die einige Male ertheilten Gratificationen und die bisher gestattete Grasnutzung an den Chausseen wegfallen, auch die Angestellten künftig ohne weitere Vergütung außer ihrem District Dienste zu thun verpflichtet werden, eine die normale Erhöhung übersteigende Zulage von 80 Thalern beantragt, welche die Deputation unter den obwaltenden Verhältnissen für angemessen erachten muß.

Aus der Zusammenstellung dieser Einzelnheiten ergiebt sich, wie die Deputation die Anträge der Behörden mit dem ihr ertheilten Commissiorio zu vereinigen versucht hat. Sie nimmt dabei an, daß in dem Etat die Beamten, welche bei der Gehaltserhöhung nicht berücksichtigt werden konnten und daher jetzt in ihm fehlen, unter die betreffenden Rubriken nachgetragen werden, für die dann specielle Folios aufgemacht werden könnten. Auch muß sie die im Bericht vom 8. August v. J. bereits ausgesprochene Ansicht wiederholen, daß es zweckmäßig sein wird, alle auf Remisen und Emolumente angewiesenen Anstellungen im Falle eines Wechsels in der Person des Angestellten einer Revision zu unterziehen.

Indem sie noch bemerkt, daß in dem Entwurfe des Etats die Dienstkleidung nicht angemerkt ist, da in ihr keine Aenderungen von ihr vorgeschlagen werden, stellt sie die Anträge in dem Folgenden zusammen.

1) Für die in der Anlage I. angegebenen Aemter und Anstellungen können die in ihr näher bezeichneten Gehaltssätze mit den für sie bereits bestehenden, oder in der Anlage neu festgesetzten Alterszulagen und den vorgeschlagenen Erhöhungen bewilligt werden.

Sobald daher der Senat oder die Behörde, welche den betreffenden Beamten angestellt hat mit Genehmigung desselben für ein Amt oder eine Anstellung den Gehaltssatz bewilligt, kann derselbe nach Maßgabe des Anstellungsbeschlusses zur Auszahlung gelangen; es ist aber der in Folge der Gehaltserhöhung etwa erforderliche Nachschuß oder Einschuß in die Wittwencasse für bürgerliche Beamte von den Betreffenden zuvor zu ordnen.

2) Eine Alterszulage tritt, soweit nicht eine andere Anordnung getroffen ist, bis zum Höchstbetrage des Gehalts der Regel nach, alle fünf Jahre ein, und bleiben, hinsichtlich ihrer Bewilligung, die bisherigen Grundsätze in Wirksamkeit. Bei den jetzt schon bestehenden Alterszulagen wird hinsichtlich der Eintrittszeit einer solchen nichts geändert; bei allen durch diesen Bericht neu eingeführten Alterszulagen beginnt der Regel nach die für den Eintritt einer neuen Alterszulage erforderliche Reihe der Dienstjahre mit dem 1. Januar 1863, soweit nicht etwa durch Anrechnung der Dienstzeit etwas anderes festgesetzt ist.

3) Bei der Bewilligung des Gehaltssatzes sind die Emolumente zu bezeichnen, welche in Wegfall kommen.

4) Für die zur Auszahlung der Erhöhung erforderlichen Geldmittel ist die Summe von jährlich 35,000 Thalern zu bewilligen, welche dann von der Generalcasse dem Specialbudget der Salarien oder der betreffenden Verwaltung oder Behörde hinzuzufügen ist.

5) Der von der Deputation der Umsatzsteuer und Consumtionsabgabe gestellte Antrag der Errichtung des Amts eines 2ten Cassirers (für die Durchfuhr consumtionspflichtiger Gegenstände) und der Umänderung der jetzt von der Deputation besetzten Posten eines Anruderers am Weserbahnhofe und eines Controlleurs in Bremerhaven in Aemter von Gehülfen zweiter Classe wird genehmigt.

Indem die Deputation schließlich die Zeit des Eintritts der Erhöhung anheimgiebt und auf den Antrag der Eisenbahndeputation sub X. dieses Berichts hinsichtlich der einen Kostenaufwand von 1900 Thalern jährlich erfordernden Wohnungsvergütungen für die unteren Eisenbahnbediensteten am Hauptbahnhof und der Eisenbahnstrecke von Sebaldsbrück bis Burg zum Belaufe von 10 pCt. ihres Gehalts aufmerksam macht, beantragt sie diese Vorschläge zu genehmigen.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats vom 10. Juli 1863.

Aufmachung der Gehalte,

deren

Verbesserung vorgeschlagen ist.

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
I. Archiv und Regierungscanzlei.	1) Zwei Regierungssecretaire.	1300 ℔ nebst Alterszulagen von 100 ℔ bis 1800 ℔.
	2) Sieben Kanzlisten.	350 ℔ mit Alterszulagen von 25 ℔ bis 500 ℔.
	Sämmtlich Staatsbeamte.	
Mehrausgabe für dieses Ressort:		
II. A. Rathhaus, Börse und Stadthaus.	1) Rathsdiener.	
	a. der Rathhausdiener bleibt wie bisher,	500 ℔ nebst freier Wohnung und Feuerung.
	b. zwei Rathsdiener für Bureauarbeit u. s. w.	450 ℔ mit Alterszulagen von 50 ℔ bis 600 ℔.
	c. zwei Rathsdiener für Botendienst und Aufwartung.	300 ℔.
B. Stadthaus.	2) Der Hausmeister.	400 ℔ nebst lebenslänglicher Gratification von 100 ℔ und freier Wohnung im Stadthause unter Verpflichtung eine Magd zu halten.
	Sämmtlich Staatsbeamte.	
Mehrausgabe für Rathhaus und Stadthaus:		
III. Justizverwaltung. (Richtercollegium).	1) Sechs Secretaire.	1000 ℔ mit Alterszulagen von 100 ℔ bis zu 1500 ℔.
	Staatsbeamte.	

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ℔	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ℔	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ℔	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ℔	Bemerkungen.
175	200	1500 ℔ nebst Alterszulagen von 100 ℔ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℔.	400		
80	100 für jeden	450 ℔ mit Alterszulagen von 25 ℔ bis zum Maximum von 600 ℔.	700		Zwei Kanzlisten schreiben in Protocollbücher die Protocolle des Senats ein und haben für diese Extra-Arbeit eine Einnahme von 80 bis 90 ℔.
.....			1100	1100	
		450 ℔ mit Alterszulagen von 50 ℔ bis zum Maximalbetrage von 600 ℔ und für den ältesten Rathsdiener eine lebenslängliche Gratification von 150 ℔.	150		ad 2. Es fallen jetzt auch bei dem ältesten Rathsdiener alle Vergütungen für Nebenarbeiten, die ihm indeß auch ferner aufgetragen werden können, gegen diese lebenslängliche Gratification weg.
		Für den zweit ältesten sofort das Maximum.	50		
		Statt der Erhöhung zwei Mal eine Alterszulage von 40 ℔ bis zum Maximum von 380 ℔.			
90	100	500 ℔ und lebenslängliche Gratification von 100 ℔, Wohnung wie vorstehend.	100		ad B. 2. Weggefallen sind die Emolumente wegen Civilarrest und Meisterprüfungen. Bei einer spätern Besetzung 500 ℔ mit Alterszulagen von 25 ℔ bis 600 ℔. Es ist vorausgesetzt, daß alle Emolumente, namentlich beim Civilact, wegfallen.
.....			300	300	
160	100 für jeden	Statt der normalen Erhöhung mit Rücksicht auf nebige Bemerkung: 1100 ℔ bis 1600 ℔ unter Beibehaltung der Grundsätze über Alterszulagen. Bei Wegfall der Copialieneinnahme kann für künftige Anstellungen ein Gehalt von 1200 ℔ bis 1700 ℔ eintreten.	600		ad. 1. Die Nebeneinnahmen der Gerichtssecretaire an Copialien u. s. w. betragen jetzt für die beiden ältesten $^{5}/_{24}$ %. für die dann folgenden zwei $^{4}/_{24}$ %. für die dann folgenden zwei $^{3}/_{24}$ %. der Copialieneinnahme, indem sie nach diesem Maßstabe vertheilt werden, so daß die jedes Mal vorhandenen Secretaire daran Theil nehmen. Es wird gewünscht, daß bei neuen Anstellungen die Nebeneinnahme wegfalle und der Staatscasse berechnet werde.
			600	1400	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
III. Justizverwaltung.	2) Fünf Kanzlisten, wovon einer Kanzleipedell ist, Staatsbeamte.	350 ℳ mit Alterszulagen von 25 ℳ bis 500 ℳ.
	3) der Kanzleipedell erhält, Desgl.	50 ℳ nebst freier Wohnung und Feurung mit der Verpflichtung einen Burschen zu halten.
	4) der Richtersdiener, Desgl.	400 ℳ.
	5) Pfandaufseher, Desgl.	150 ℳ.
	6) Handelsgerichtsschreiber, Von der Behörde angestellt.	125 ℳ.
Mehrausgabe für die Justizverwaltung:		
IV. Schulwesen. A. Hauptschule.	1) die drei Vorsteher. Vom Senate ernannt.	1500 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis 1700 ℳ nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze.
	Davon hat jetzt der Vorsteher des Gymnasiums	1700 ℳ.
	der Vorsteher der Handelsschule	1700 ℳ.
	der Vorsteher der Vorschule	1500 ℳ.
	2) die ordentlichen Lehrer. Vom Senate ernannt.	800 ℳ mit Alterszulagen à 120 ℳ bis 1400 ℳ.
	Es sind jetzt vorhanden 22 ordentliche Lehrer.	
	3) Fernere ordentliche Lehrer.	600 ℳ mit Alterszulagen à 80 ℳ bis 1000 ℳ.
	Es sind jetzt vorhanden sechs Lehrer.	
	4) der Custos. Von der Behörde angestellt.	400 ℳ mit freier Wohnung und Feurung.
B. Bürgerschule.	1) der Vorsteher. Vom Senate ernannt.	1200 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis 1400 ℳ nebst Wohnungsvergütung von 300 ℳ.
	2) die 12 ordentlichen Lehrer.	600 ℳ mit Alterszulagen à 100 ℳ bis 1100 ℳ.
	Vacat eine ordentliche Lehrerstelle. Vom Senate ernannt.	
	3) der Custos. Von der Behörde angestellt.	300 ℳ nebst freier Wohnung und Feurung.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ℳ	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ℳ	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ℳ	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ℳ	Bemerkungen.
		Transp...	600	1400	
80 für	50 jeden	400 ℳ bis zum Maximum von 550 ℳ bei gleichen Alterszulagen. Bei Wegfall der Nebeneinnahmen kann der Minimalsatz auf 450 ℳ gestellt werden.	250		ad 2. Die Nebeneinnahmen der Kanzlisten aus Besorgungen von Abschriften, Aufsuchen von Acten und dergleichen sind — so weit thunlich — ebenfalls bei neuen Anstellungen in Wegfall zu bringen.
					ad 3. Das Gehalt des Kanzleipedellen gegen die Verpflichtung einen Burschen zu halten, bleibt unverändert.
90	100	450 ℳ mit Alterszulagen von 25 ℳ bis 600 ℳ.	50		
$37\frac{1}{2}$	50	200 ℳ.	50		ad 5. Es wird vorausgesetzt, daß alles Sportuliren wegfällt.
$31\frac{1}{2}$	35	160 ℳ.	35		
.....			985	985	
185	200 jedoch höchstens 1800 ℳ	1600 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis 1800 ℳ.			ad A. 1. 2. So wie im Allgemeinen die hinsichtlich der Gehalte und Alterszulagen festgestellten Grundsätze unverändert bleiben, so kann auch das Gehalt des Vorstehers der Vorschule von 1200 ℳ, das der ordentlichen Lehrer von 600 ℳ an bestimmt werden.
			100		
			100		
			200		
140	100	900 ℳ bis 1500 ℳ mit gleichen Alterszulagen.			
.....			2200		
	100	700 ℳ bis 1200 ℳ.			
.....			600		
		bleibt unverändert.			
170		1500 ℳ bis 1700 ℳ einschließlich Wohnungsvergütung mit Alterszulagen, wie vorstehend.			ad. B. 1. Die Dotirung der Stelle bei einem Wechsel in der Person des Vorstehers bleibt vorbehalten.
120	100	700 ℳ bis 1200 ℳ mit Alterszulagen, wie vorstehend.	1100		
70	100	400 ℳ nebst freier Wohnung und Feurung.	100		ad B. 3. Mit Rücksicht auf die Geschäfte des Angestellten der auch das Schulgeld erhebt und auf den Umstand, daß ihm durch den Umzug der Gewerbekammer 60 ℳ entgehen, ohne daß die Arbeit sich mindert, um 30 ℳ extra vermehrt.
			4400	2385	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
IV. Schulwesen. C. Volksschulen.	1) 9 Vorsteher an Freischulen.	450 ℳ mit Alterszulagen von 20 ℳ bis 550 ℳ nebst freier Wohnung, Feuerung und Licht.
	2) Vorsteher der Volksschule am Neustadtswall.	500 ℳ mit gleichen Alterszulagen bis 600 ℳ nebst freier Wohnung und Feuerung (ohne Licht).
	3) ordentliche Lehrer an den Freischulen und an der Volksschule am Neustadtswall (jetzt 10). Sämmtlich vom Senate ernannt.	400 ℳ mit Alterszulagen à 20 ℳ bis 500 ℳ.
	4) Lehrer auf Kündigung, jetzt 26 an denselben Schulen. Von der Behörde angestellt.	Das Gehalt kann für die Freischulen nur bis 300 ℳ, für die Volksschule am Neustadtswall nur bis 400 ℳ steigen.
D. Schullehrer-Seminar.	1) der Director. Vom Senate ernannt.	1000 ℳ nebst freier Wohnung und Feuerung angeschlagen zu 300 ℳ.
	2) der erste Lehrer. Desgl.	800 ℳ.
	3) der zweite Lehrer. Von der Behörde angestellt.	500 ℳ.
E. Die Navigationsschule. Diese Fachschule steht unter der Behörde für den Wasserschout.	1) der Vorsteher. Vom Senate ernannt.	900 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis 1400 ℳ.
	2) der ordentliche Lehrer. Desgl.	800 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis 1300 ℳ.
Mehrausgabe für die Schulen:		
V. Handelskammer.	1) der erste Syndicus.	1500 ℳ.
	2) der zweite Syndicus.	1000 ℳ.
	3) der Barsenmeister. Sämmtlich von der Handelskammer erwählt.	750 ℳ und freie Wohnung im Tonnenhofe, angeschlagen zu 150 ℳ.
	4) der Buchhalter. Von der Handelskammer angestellt.	250 ℳ.
Mehrausgabe für die Handelskammer:		

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ₰	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ₰	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ₰	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ₰	Bemerkungen.
		Transp...	4400	2385	
100 für	100 jeden	550 ₰ nebst gleichen Alterszulagen bis 650 ₰ und freie Wohnung, Feuerung und Licht.	900		ad C. 1. Das „freie Licht" ist bei künftigen Anstellungen wenn thunlich nicht zu bewilligen.
110	100	600 ₰ mit gleichen Alterszulagen bis 700 ₰ nebst freier Wohnung und Feuerung.	100		
90 für	100 jeden	500 ₰ mit gleichen Alterszulagen bis 600 ₰.	1000		
ca. zu	1900 sammen	ein Gehalt, das für alle diese Schulen bis 450 ₰ steigen kann.	1900		ad 4. Das Scholarchat setzt im Einvernehmen mit der Schuldeputation das Gehalt und dessen Erhöhung nach Maßgabe der Organisationsgrundsätze von 1857 und Mai und Juni 1862 je nach den Verhältnissen fest. Es wird dabei vorausgesetzt, daß bei jungen Lehrern nur die bisherigen Gehalte bewilligt werden.
160	160	1160 ₰ nebst freier Wohnung angeschlagen zu 300 ₰.	160		
140	140	940 ₰.	140		
110	100	600 ₰.	100		
	150	1000 ₰ mit gleichen Alterszulagen bis 1500 ₰.	100		
	140	900 ₰ mit gleichen Alterszulagen bis 1400 ₰.	100		
.....			8900	8900	
185	150	1650 ₰.	150		
160	200	1200 ₰.	200		
135		850 ₰ nebst freier Wohnung, wie vorstehend.	100		
60	50	300 ₰.	50		ad 4. Derselbe hat für Canzleiarbeiten an der Handelskammer noch 100 ₰ und eine freie Wohnung, geschätzt zu 50 ₰.
.....			500	500	
			500	11785	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
VI. Finanzwesen.		
a. Im Allgemeinen.	1) der Generaleinnehmer.	bleibt unverändert.
	2) der Erheber der indirecten Abgaben	desgleichen.
	3) der Erheber der directen Steuern.	desgleichen.
	4) das Erhebungs- und Rendantenbureau in Bremerhaven.	
	a. der Erheber und Rendant.	
	b. der Schreiber.	
	5) der Controlleur der directen Steuern und Catasterbeamte.	400 ₰ als Controlleur. 600 ₰ als Catasterbeamter. 1000 ₰.
	Sämmtlich Staatsbeamte.	
b. Consumtionskammer.	1) der Inspector.	1200 ₰ mit Alterszulagen von 100 ₰ bis zu 1500 ₰ nebst freier Wohnung, angeschlagen zu 250 ₰.
A. Erhebung der Umsatzsteuer, Zölle, Schifffahrtsabgabe, Consumtionsabgabe u. s. w.	2) zwei erste Cassirer:	
	der erste	bisher 600 ₰
	der folgende	bisher 500 ₰.
	3) ein zweiter Cassirer (ein neuer Posten für die Durchfuhr consumtionspflichtiger Gegenstände).	
	4) zwei erste Schreiber.	500 ₰ und 400 ₰.
	Vier fernere Schreiber.	400 ₰.
	5) zwölf Einnehmer	jeder freie Wohnung, sodann an Gehalt:
	2 Einnehmer (beim Weserbahnhof und Bahnhof).	450 ₰ und 425 ₰,
	10 desgl.	350 ₰ und 325 ₰.
	6) vier Controllbeamte.	300 ₰.
	7) dreizehn Gehülfen erster Classe	
	davon 10 Gehülfen	325 ₰.
	„ 3 Gehülfen	300 ₰.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ℳ	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ℳ	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ℳ	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ℳ	Bemerkungen.
		Transp...	—	11785	
					ad 1. Das Gehalt beträgt bereits 1800 ℳ.
					ad 2. 3. Diese Beamten haben Remisen.
					ad 4. Dieses Bureau ist erst im vorigen Jahre geordnet.
160	200	1000 ℳ mit Alterszulagen von 50 ℳ alle fünf Jahre bis zu 1200 ℳ. Der jetzige Beamte erhält schon jetzt das Maximum.	200		ad 5. Die Copialienberechnung für dem Erbe- und Handfestenamt gelieferte Auszüge hat aufzuhören. Es hat der Beamte alle Arbeiten in beiden Zweigen seiner Thätigkeit zu besorgen, ohne zu Nebenrechnungen befugt zu sein.
170		1200 ℳ mit obigen Alterszulagen bis zu 1500 ℳ nebst 250 ℳ Wohnungs-Vergütung oder freier Wohnung, wie vorstehend. Der jetzige Inspector hat das Maximum.	300		ad b. 1. Dem jetzigen Inspector ist gleich das Maximum zugebilligt. Dagegen bleibt der Gehaltssatz unverändert.
120	200	800 ℳ.	200		1) ad A. Jedem festen Gehalte der Angestellten dieser Behörde, welches den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigt, kann eine Alterszulage von 25 ℳ nach fünfjährigem Dienste und abermals von 25 ℳ nach zehnjährigem Dienste — unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit — bewilligt werden. Die Alterszulage fällt weg, wenn, oder insoweit das feste Gehalt einschließlich Alterszulage später den Betrag von 550 ℳ übersteigt.
110	300	800 ℳ.	300		
		700 ℳ.	700		
110	100	600 ℳ.	300		
90	200				
90	100	500 ℳ.	400		
100	100	550 ℳ.	275		
u. 95	100				
80	50	400 ℳ.	800		2) Als Vergütung für Nebenarbeiten außer dem festen Gehalte ist unter die Angestellten jetzt vertheilt. a. Vergütung für Nebenämter: für Zollverschluß an 3 Stellen circa 85 ℳ, für Verwaltung der Heuwaagen einmal 20 ℳ, 8 mal 10 ℳ = 100 ℳ.
u. 75	u. 75				
70	100	400 ℳ.	400		
75	75	400 ℳ.	750		
70	100	400 ℳ.	300		
			4925	11785	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt, nebst Alterszulagen.
VI. Finanzwesen. b. Consumtionskammer. A. Erhebung der Umsatzsteuer, Zölle, Schifffahrtsabgabe, Consumtionsabgabe u. s. w.	8) vier Gehülfen zweiter Classe.	250 Thlr.
	Die Beamten sub 1 bis 8 sind Staatsbeamte.	
	Ferner noch 2 Gehülfen zweiter Classe, nämlich:	
	a. der bisherige Anruderer am Weserbahnhof.	120 Thlr. für Zollverschluß 180 „ 300 Thlr.
	Von der Consumtionskammer angestellt.	
	b. der Controllbeamte in Bremerhaven.	200 Thlr.
	Desgleichen.	
	9) der Bureaudiener.	250 Thlr.
	Staatsbeamter.	
	10) der Einnehmer in Vegesack.	300 Thlr. und 90 Thlr. Wohnungsvergütung.
	Desgleichen.	
	Persönliche Gratificationen für 4 Beamte und für den Anruderer am Weserbahnhof zur Ausgleichung.	
B. Zollstellen an der Holzpforte.	1) der Verwalter	600 Thlr.
	2) der Buchhalter	300 Thlr.
	3) zwei Aufseher	250 Thlr.
Zollschoppen an der Oberweser.	4) drei Wäger	200 Thlr.
	Alterszulagen für Beamte mit Gehalt bis 500 Thlr. incl. nach dem Vorstehenden.	
Mehrausgabe für das Finanzwesen:		
VII. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.	1) Hirt im Ziegelwerder.	120 Thlr. und freie Wohnung nebst Garten, geschätzt zu 50 Thlr.
Mehrausgabe:		

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ₰	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ₰	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ₰	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ₰	Bemerkungen.
		Transp...	4925	11785	
					b. für im Auftrage anderer Deputationen übernommene Arbeiten: für Weggelderhebung an drei Beamte à 50 ₰ und 10 ₰ = 360 ₰, für Canalgelderhebung 25 ₰, für Hafengelderhebung 15 ₰, für Aufsicht über das Terpentinlager 25 ₰. für Lootsgelder ca. 50 ₰ und 30 ₰ = 80 ₰. Der Betrag dieser Vergütungen wird sich später nach den Umständen richten müssen.
60	70	320 ₰.	280		
		320 ₰.	20		3) die bisherige Vergütung für Bureaukosten bleibt.
		320 ₰.	120		
60	70	320 ₰.	70		ad 8. b. Der jetzt fast 24 Jahr im Dienst stehende Anruderer erhält eine lebenslängliche Gratification von 50 ₰. Der Anrudererposten und der Posten in Bremerhaven werden Gehülfenposten zweiter Classe.
70	50 u. 60	500 ₰ einschließlich Wohnungs-Vergütung geschätzt zu 150 ₰.	110		
		50 ₰.			ad 10. Der Einnehmer hat in der Wohnung das Bureau ohne weitere Vergütung zu halten.
		25 ₰.			
		25 ₰.			
		25 ₰.			
		50 ₰.	175		
120	150	750 ₰.	150		
70	50	350 ₰.	50		
60	25	275 ₰.	50		
50	25	225 ₰.	75		
			1500		
.....			7525	7525	
30	30	150 ₰.	30		ad 1. Nebeneinnahmen: 1) für jede Kuh 24 gr Auftreibegeld ca. 75 ₰. 2) für Haltung zweier Stiere 90 ₰. 3) für Haltung eines Knechts 75 ₰. 4) für Unterhaltung der Riegelwerke 50 ₰. 5) Grasnutzung 20 ₰. 6) für Beaufsichtigung von Staatsländereien 65 ₰. Die sub 2, 3, 4 angegebenen Einnahmen bilden kein genügendes Aequivalent für die Last.
.....			30	30	
			—	19340	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
VIII. Polizeiverwaltungen. A. In der Stadt. (Polizeidirection). a) im Allgemeinen.		
	1) der Oberpolizeicommissair.	1000 ℳ laut Beschluß vom 3. Mai und 29. Mai 1861.
	2) der zweite Oberpolizeicommissair. (vacat.)	600 ℳ mit Alterszulagen von 50 ℳ von 5 zu 5 Jahren bis 800 ℳ. Im Bericht der Deputation der Polizeireform vorgeschlagen 700 ℳ bis 900 ℳ.
	3) die fünf Districtscommissäre.	450 ℳ mit Alterszulagen von 50 ℳ bis 650 ℳ.
	4) der Bahnhofsofficiant. (Polizeiwachtmeister).	300 ℳ nebst freier Wohnung.
	5) der Polizeirendant.	500 ℳ mit Alterszulagen von 50 ℳ bis 600 ℳ.
	6) der Polizeicanzlist. Sämmtlich Staatsbeamte.	350 ℳ mit Alterszulagen von 25 ℳ bis zu 500 ℳ.
	7) drei von der Polizeidirection angestellte Canzleigehülfen und der Schreiber am Gesindebureau.	300 ℳ.
	Ein Bureauschreiber.	175 ℳ.
	8) zwei Officianten beim Paßbureau.	400 ℱ mit gleichen Alterszulagen von 25 ℳ bis 500 ℳ.
	Nr. 7 und 8 von der Behörde angestellt.	
	9) die Polizeidiener. Desgleichen.	(Die Verhältnisse sind geordnet).
b) das Nachtwachenwesen.	1) der Nachtwachenpolizeicommissair. Staatsbeamter.	450 ℳ mit Alterszulagen von 50 ℳ bis zu 650 ℱ.
	2) die drei Nachtwachenaufseher. Von der Behörde angestellt.	250 ℳ mit Alterszulagen von 10 ℳ bis 300 ℳ.
	3) die Oberwächter. (12 Oberwächter).	150 ℳ.
	Die Vollwächter. (100 Vollwächter). Desgleichen.	120 ℳ.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 Thlr.	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. Thlr.	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. Thlr.	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. Thlr.	Bemerkungen.
		Transp....	—	19340	
160	160	1160 Thlr.	160		
120	120	720 Thlr. mit Alterszulagen von 50 Thlr. alle 5 Jahre bis 920 Thlr.			
100 für	100 jeden	550 Thlr. mit Alterszulagen von 50 Thlr. bis 750 Thlr.	500		ad 3. So lange die Bureaux in den Districten bleiben, wird die bisherige Vergütung eintreten.
70	250	550 Thlr. mit Alterszulagen von 50 Thlr. bis 750 Thlr. ohne Anrechnung der Dienstzeit.	250		ad 4. Die bisherige freie Wohnung würde dagegen wegfallen.
					ad 5. Dieser Posten ist erst kürzlich dotirt.
80	80	430 Thlr. mit Alterszulagen von 25 Thlr. bis zu 580 Thlr.	80		
		300 Thlr. mit Alterszulagen von 25 Thlr. bis 400 Thlr.			
	25	200 Thlr. mit Alterszulagen von 25 Thlr. bis 300 Thlr.	25		
90	100	500 Thlr. mit gleichen Alterszulagen bis 600 Thlr.	200		
100	100	550 Thlr. mit Alterszulagen von 50 Thlr. bis zu 750 Thlr.	100		ad 1. Dieser Posten steht dem Posten der Districtscommissaire gleich. Der jetzige Nachtwachenpolizeicommissair ist zugleich Aufseher beim Sprützenwesen und hat dafür freie Wohnung, geschätzt zu 50 Thlr.
		300 Thlr. mit Alterszulagen von 25 Thlr. bis 400 Thlr., dergestalt daß sie im Januar 1864 350 Thlr. erhalten.	150		
37 1/2 für	40 jeden	190 Thlr.	480		ad 3. Bei der aus der früheren Organisation im Jahre 1856 herübergenommenen Dienstmannschaft bleibt eine Berücksichtigung der Behörde überlassen.
30 für	40 jeden	150 Thlr.	3000		
			4945	19340	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
VIII. Polizeiverwaltungen. c) Aufsicht über Straßen u. s. w.	1) der Aufseher. Staatsbeamter.	200 ₰.
B. Im Gebiete. (Die Landherrschaften). a) die Landvögte.	1) Landvogt am rechten Weserufer.	630 ₰.
	2) Landvogt am linken Weserufer.	600 ₰.
b) der Landjägerdienst.	1) der Oberwachtmeister. Staatsbeamte.	400 ₰ mit Alterszulagen von 30 ₰ bis zu 520 ₰ nebst freier Wohnung und Feuerung im Landherrnamthause, als Hausmeister.
	2) die 21 Landjäger.	freie Wohnung oder Wohnungsvergütung von 25 ₰, sodann
	1. Classe	17 ₰ monatlich = 204 ₰ jährlich. Der Unterofficier erhält mehr $2^1/_2$ ₰ monatlich = 30 ₰ jährlich.
	2. Classe	14 ₰ monatlich = 168 ₰ jährlich.
	Es sind jetzt vorhanden: 13 Landjäger erster Classe 8 Landjäger zweiter Classe Von der Behörde angestellt.	
C. In Vegesack. (Das Amt).	1) der Amtmann.	1200 ₰ mit Alterszulagen von 100 ₰ bis zu 1500 ₰.
	2) der Actuar.	400 ₰.
	3) der Polizeicommissair. Sämmtlich Staatsbeamte.	300 ₰.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ℔	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ℔	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ℔	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ℔	Bemerkungen.
		Transp. . . .	4945	19340	
		350 ℔.	150		ad 1. Der Nebenverdienst wegen der Latrinen kommt in Wegfall. Der Posten ist bereits bewilligt.
123	123	750 ℔.	120		ad 1. 2. Auf den Wegfall der aus Nebenarbeiten und Gratificationen herrührenden Emolumente und auf eine Revision der Stellung der Beamten ist vorkommenden Falls Bedacht zu nehmen.
120	120	720 ℔.	120		
90	100	500 ℔ mit gleichen Alterszulagen bis 650 ℔ nebst freier Wohnung und Feuerung im Landherrnamthause als Hausmeister.	100		
		freie Wohnung oder Wohnungsvergütung wie vorstehend.			ad 2. Hinsichtlich der freien Wohnung oder Wohnungsvergütung tritt keine Aenderung ein.
ca. 50	72	23 ℔ monatlich = 276 ℔ jährlich. Der Unterofficier behält die Mehreinnahme.			Das Aufrücken der Landjäger zweiter Classe in Landjäger erster Classe kann nach zweijährigem Dienste Statt finden.
42	72	20 ℔ monatlich = 240 ℔ jährlich.			
			936 576		
170	300	1500 ℔ mit den bisherigen Alterszulagen bis 1800 ℔.	300		
90	100 mit Alterszulagen.	500 ℔ mit Alterszulagen von 50 ℔ unter Anrechnung der Dienstzeit bis 700 ℔.	250		ad 2. Der Actuar ist zu verpflichten sich aller in den gewöhnlichen Wirkungskreis von Advocaten und Notaren einschlagenden Arbeiten z. B. Abfassung von Contracten, Vorstellungen u. s. w. zu enthalten. Ob die bisherige Copialieneinnahme in Wegfall kommen kann, ist bei einem Wechsel in der Person zu überlegen.
70	100 und Alterszulagen.	400 ℔ mit Alterszulagen von 50 ℔ von 5 zu 5 Jahren unter Anrechnung der Dienstzeit bis 550 ℔.	100		ad 3. Die bisherige Vergütung von 25 ℔ für Gesindebücher sowie sonstige etwaige Sporteln müssen in Wegfall kommen.
			7397	19340	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
VIII. Polizeiverwaltungen.	4) die Polizeidiener, ein Polizeidiener ein zweiter Polizeidiener. Vom Amte mit Genehmigung des Senats angestellt.	200 ℳ und freie Wohnung. 175 ℳ und freie Wohnung.
D. In Bremerhaven. (Das Amt).	1) der erste Beamte.	1500 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis 1800 ℳ und freier Wohnung. Kommt nicht in Frage.
	2) der zweite Beamte.	1000 ℳ mit Alterszulagen von 100 ℳ bis zu 1500 ℳ und freier Wohnung.
	3) der Polizeicommissair. Sämmtlich Staatsbeamte.	500 ℳ mit Alterszulagen von 50 ℳ von 5 zu 5 Jahren bis 650 ℳ.
	4) die Section Polizeidragoner. (Vom Amte mit Genehmigung des Senats angestellt).	
	a. der Sectionscommandant.	23 ℳ monatlich, 276 ℳ jährlich und freie Wohnung, oder 50 ℳ Wohnungsvergütung.
	b. die Polizeidragoner erster Classe.	19 ℳ monatlich oder 228 ℳ jährlich und freie Wohnung, oder 50 ℳ Wohnungsvergütung.
	c. die Polizeidragoner zweiter Classe.	17 ℳ 36 ß monatlich, oder 210 ℳ jährlich und 30 ℳ Wohnungsvergütung.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ℳ	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ℳ	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ℳ	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ℳ	Bemerkungen.
		Transp....	7397	19340	
50	76	276 ℳ sofern er zur ersten	76		ad 4. Einer der Polizeidiener ist zu-
43 3/4	65	Classe gehört, 240 ℳ, sofern er zur zweiten Classe gehört.	65		gleich Gefängnißaufseher. Die Verhältnisse sind denen der Landjäger gleichgestellt. Der jetzige zweite Polizeidiener erhält bis weiteres das Gehalt eines Landjägers zweiter Classe.
160	100	1100 ℳ bis 1600 ℳ mit gleichen Alterszulagen und freier Wohnung.	100		ad 1. und 2. Die für die Mitwahrnehmung des Secretariats Statt habende Copialieneinnahme ist vorkommenden Falls zu beseitigen. Die Beamten haben zur Zeit aus der Bearbeitung des Textes von Verklarungen eine Honorareinnahme die sie zu 2/3 und 1/3 theilen. Sie ist zwar unsicher indeß erheblich. Die Deputation empfiehlt auf den Wegfall dieser Nebeneinnahme durch eine andere Einrichtung bei Verklarungen baldigst Bedacht zu nehmen.
		550 ℳ mit gleichen Alterszulagen bis 750 ℳ.	50		
ca. 65	72	29 ℳ monatlich oder 348 ℳ jährlich und freie Wohnung, oder 50 ℳ Wohnungsvergütung.	72		
55 für jeden	60	24 ℳ monatlich, oder 288 ℳ jährlich und freie Wohnung, oder 50 ℳ Wohnungsvergütung.			ad 4. b. c. Ein Polizeidragoner ist Gefängnißaufseher, ein zweiter hat für die Reinigung des Amthauses zu sorgen, wofür er 150 ℳ erhält, und eine Magd zu halten hat. Hinsichtlich des Aufrückens der Polizeidragoner 2. Classe in die 1. Classe gilt die bei den Landjägern aufgestellte Regel.
52 für jeden	54	22 ℳ monatlich oder 264 ℳ jährlich und freie Wohnung, oder 30 ℳ Wohnungsvergütung.			
			7769	19340	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
VIII. Polizeiverwaltungen.	Es sind vorhanden: 5 erster Classe, 2 zweiter Classe. Die Schreiber sind erforderlichen Falls im Amtsbudget zu berücksichtigen.	
Mehrausgabe für die Polizeiverwaltung		
IX. Bauwesen.	1) Die drei Baudirectoren.	1500 ℔ mit Alterszulagen von 100 ℔ bis 1800 ℔.
	Die Conducteure erster Classe. jetzt 4 Conducteure	750 ℔ mit Alterszulagen von 50 ℔ bis 1000 ℔.
	Die Conducteure zweiter Classe. jetzt 3 Conducteure	400 ℔ mit Alterszulagen von 50 ℔ bis 650 ℔.
	Sämmtlich Staatsbeamte.	
Mehrausgabe für das Bauwesen		
X. Bürgerweide.	1) Der Hirt. Von der Behörde angestellt.	150 ℔ nebst freier Wohnung, Garten, Gemüseland, Weide für 4 Kühe und 1 Kalb.
Mehrausgabe für die Bürgerweide		
Cataster.	Der Beamte ist als Controlleur der directen Steuern beim Finanzwesen sub VI. berücksichtigt.	
XI. Civilstandsamt.	1) Zwei Schreiber, Staatsbeamte.	350 ℔ mit Alterszulagen von 20 ℔ bis zum Höchstbetrage von 450 ℔.
Mehrausgabe beim Civilstandsamt		
XII. Convoye. Die höheren Beamten sind unter Bauwesen angeführt.	1) Der Aufseher über das Pulvermagazin Gratification	150 ℔ 30 ℔ 180 ℔ und freie Wohnung.
	2) Der Hafenaufseher am Sicherheitshafen.	200 ℔ und freie Wohnung am Sicherheitshafen.
	3) Der Anruderer an der Schlachte.	250 ℔ und freie Wohnung im Mascopsträgerhause.
	Sämmtlich Staatsbeamte.	

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ₰	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ₰	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ₰	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ₰	Bemerkungen.
		Transp...	7960	19340	
			360		
			108		
					ad 1. Es kommt zur Zeit nur einer der Baudirectoren in Betracht, da die beiden andern 1800 ₰ Gehalt und darüber genießen.
.....			8428		
		im Ganzen..		27768	
185	200	1700 ₰ mit Alterszulagen von 50 ₰ bis 1800 ₰.	200		Der Conducteur erster Classe in Bremerhaven, der schon seit Jahren daselbst im Baufache thätig war, hat mit Rücksicht auf den ihm übertragenen Verschluß der Kähne und nächste Aufsicht über den neuen Hafen eine Wohnung im Schleusenhause bis weiteres eingeräumt und eine Vergütung von 200 ₰ von der Deputation für die Umsatzsteuer erhalten, muß aber einen Gehülfen dafür halten.
135	150	900 ₰ mit Alterszulagen von 50 ₰ bis 1150 ₰.			
			600		
90 für jeden	100	500 ₰ mit Alterszulagen von 50 ₰ bis 750 ₰.			
			300		
.....			1100		
		im Ganzen..		28868	
$37^1/_2$	50	200 ₰ mit freier Wohnung, Garten und Gemüseland, Weide für 4 Kühe und 1 Kalb.	50		ad 1. Außerdem kommen dem Hirten kleine Emolumente z. B. 1 Groten für Auftreiben und 1 Groten für Abtreiben der Kühe (60 Kühe circa) u. s. w. zu, die ohne Erheblichkeit sind.
.....			50		
		im Ganzen..		28918	
80	100	450 ₰ mit Alterszulagen von 25 ₰ bis 600 ₰.	200		ad 1. Die Erhöhung der Alterszulage tritt erst bei dem nächsten Verfall einer Alterszulage ein.
.....			200		
		im Ganzen..		29118	
45	20	200 ₰.	20		
50	50	250 ₰.	50		ad 2. Für Beaufsichtigung beim Auswandererwesen erhält derselbe 150 ₰. Die Deputation ist der Ansicht, daß dieses Amt viel von seiner Wichtigkeit verloren habe; daher seiner Zeit eine Revision der Verhältnisse zu empfehlen sei.
		300 ₰ und freie Wohnung.	50		
			120	29238	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
XII. Convoye.	4) Der Aufseher des Terpentinlagers. Von der Behörde angestellt	20 Rthl.
Mehrausgabe für die Convoye		
XIII. Eisenbahn. A. Allgemeine Verwaltung	1) Der Schreiber der Commission. Von der Behörde angestellt.	250 Rthl.
B. Weserbahnhof.	1) Der Bahnverwalter. Staatsbeamter.	800 Rthl und freie Wohnung.
	2) Der erste Buchhalter.	375 Rthl.
	3) Der zweite Buchhalter.	300 Rthl.
	4) Der Niederlage-Aufseher.	280 Rthl.
	5) Drei Aufseher.	250 Rthl.
	6) Der Bote. Von der Behörde angestellt.	250 Rthl.
Mehrausgabe für die Eisenbahn		
XIV. Gassenerleuchtung und Gasanstalt.	1) Der Inspector der Gasanstalt.	1000 Rthl mit Alterszulagen von 100 Rthl bis 1300 Rthl, freier Wohnung, Feuerung und Licht.
	2) Der erste Buchhalter.	350 Rthl mit Alterszulagen von 50 Rthl bis 500 Rthl.
	3) Der zweite Buchhalter. (Schreiber). Sämmtlich Staatsbeamte.	300 Rthl mit Alterszulagen von 50 Rthl bis 450 Rthl.
	4) Der dritte Buchhalter. (Schreiber).	250 Rthl mit Alterszulagen von 25 Rthl bis 300 Rthl.
	5) Der Werk- und Betriebsführer. Beide von der Behörde angestellt.	600 Rthl und 50 Rthl Gratification, nebst freier Wohnung, Feuerung und Licht, taxirt zu 100 Rthl, außerdem für erniedrigte Selbstkosten des Gases circa 200 Rthl.
	6) Die Controlleure. Staatsbeamte. Es sind jetzt drei Controlleure angestellt.	360 Rthl mit zweimaligen Alterszulagen von je 20 Rthl nach 5 und 10 Dienstjahren.
Mehrausgabe für die Gassenerleuchtung und Gasanstalt		
XV. Gefängnisse. A. Zucht- und Werkhaus.	1) Der Oeconom.	360 Rthl freie Wohnung im Zuchthause, nebst freier Feuerung, Licht und Mitverbrauch der für das Zuchthaus angeschafften Lebensmittel mit Ausnahme von Fleisch und Victualien.
B. Detentionshaus.	2) Der Gefängnißcommissair. Beide Staatsbeamte.	300 Rthl nebst freier Wohnung mit Garten, Feuerung, Licht und Kost.
Mehrausgabe für Gefängnisse		

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ₰	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ₰	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ₰	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ₰	Bemerkungen.
		Transp...	120	29238	
5	5	25 ₰.	5		
			125		
		im Ganzen..		29243	
60	50	300 ₰.	50		ad B. Die Beamten, deren Gehalt den Betrag von 500 ₰ nicht übersteigt, erhalten in gleicher Weise, wie die Consumtionsbeamten eine zweimalige Alterszulage von je 25 ₰ nach 5 und 10 Dienstjahren unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit.
140	150	950 ₰ und freie Wohnung.	150		
85	75	450 ₰.	75		
70	50	350 ₰.	50		
66	20	300 ₰.	20		
60	25	275 ₰.	75		
60	25	275 ₰.	25		
			445		
		im Ganzen..		29688	
160	160	1160 ₰ im Uebrigen wie vorstehend.	160		ad 1. Es wird vorausgesetzt, daß in dem Gehalte des Inspectors der Gasanstalt eine Vergütung für die technische Prüfung der Dampfkessel und für die Mühwaltung, als Techniker der Behörde für Maaß und Gewicht und für sonstige technische Arbeiten, welche ihm übertragen werden, miteingeschlossen ist.
80	80	430 ₰ mit Alterszulagen von 50 ₰ bis 580 ₰.	80		
70	70	370 ₰ mit Alterszulagen von 50 ₰ bis 520 ₰.	70		
60	60	310 ₰ mit Alterszulagen von 25 ₰ bis 360 ₰.	60		
120	120	720 ₰ sowie die oben bereits specificirten Einnahmen und Vortheile.	120		
82		440 ₰ mit Alterszulagen von 20 ₰ nach fünfjähriger und 20 ₰ nach zehnjähriger Dieſtzeit.	80		
			570		
		im Ganzen..		30258	
82	40	400 ₰ und freie Wohnung u. s. w. wie vorstehend.	40		ad A und B. Im Bericht ist bemerkt, daß eine Revision dieser Beamtenverhältnisse, welche auch ohnehin bevorsteht, zu wünschen sei.
70	100	400 ₰, freie Wohnung u. s. w. wie vorstehend.	100		
			140		
		im Ganzen..		30398	
			—	30398	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
XVI. Häfen und Hafenanlagen, Leuchtthurm, Leuchtschiff und Telegraphen,	Die höheren Baubeamten sind unter IX. Bauwesen angeführt.	
A. Im Allgemeinen.	Der Schreiber der Deputation in Bremen.	300 ₰.
	Von der Behörde angestellt.	
B. Vegesack.	1) Der Hafenmeister.	120 ₰. Außerdem hat er das Hafenhaus zu Vegesack gegen einen geringeren Miethpreis (200 ₰) in Miethe.
C. Bremerhaven.		
a. Die Häfen.	1) Der Hafenmeister.	bleiben wie bisher.
	2) Der zweite Hafenmeister.	
	Sämmtlich Staatsbeamte.	
	3) Der Schleusenmeister. (vacat.)	
	4) Der Schreiber im Hafenbüreau.	350 ₰.
	Von der Behörde angestellt.	
	5) Die Hafenwächter.	$7\frac{1}{2}$ ₰ monatlich,
	Es sind jetzt vorhanden 32 Mann.	90 ₰ jährlich.
	6) Die Hafentagwächter.	$11\frac{2}{3}$ ₰ monatlich,
	Es sind jetzt vorhanden 4 Mann.	140 ₰ jährlich.
	7) Lampenwärter.	
	Der Aufseher.	$16\frac{1}{2}$ ₰ monatlich,
		198 ₰ jährlich.
	Die Wärter.	14 ₰ monatlich,
		168 ₰ jährlich.
	8) Es sind jetzt vorhanden 4 Wärter.	
b. Der Leuchtthurm.	1) Der erste Wächter.	35 ₰ monatlich,
		420 ₰ jährlich.
	2) Der zweite Wächter.	25 ₰ monatlich,
		300 ₰ jährlich.
	3) Die beiden folgenden Wächter.	18 ₰ monatlich,
		216 ₰ jährlich.
c. Das Leuchtschiff.	1) Der Steuermann.	25 ₰ monatlich,
	Sämmtlich von der Behörde angestellt.	300 ₰ jährlich.
d. Das Telegraphenwesen.	1) Der Inspector. Staatsbeamter.	800 ₰ und freie Wohnung.
	2) Die Telegraphisten, erster Telegraphist.	300 ₰.
	Die folgenden Telegraphisten.	275 ₰.
	Es sind jetzt 3 Telegraphisten, außer dem ersten, vorhanden.	
	3) Die Boten.	
	Die beiden ältesten Boten.	144 ₰.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte.	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort.	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen.	Bemerkungen.
Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.	
		Transport...	—	30398	
70	70	370 Thlr.	70		
30	30	150 Thlr.	30		ad 1. Es wird vorausgesetzt, daß vorkommenden Falls das ganze Verhältniß des Hafenmeisters einer Revision unterzogen wird.
80	80	430 Thlr.	80		ad 4. Es wird für zweckmäßig erachtet, diese Anstellung zu einem Staatsamte zu machen.
$22\frac{1}{2}$ für jeden	18	9 Thlr monatlich, 108 Thlr jährlich.	576		
35 für jeden	35	$14\frac{7}{12}$ Thlr monatlich, 175 Thlr jährlich.	140		
$49\frac{1}{2}$	12	$17\frac{1}{2}$ Thlr monatlich, 210 Thlr jährlich.	12		
42 für jeden	12		48		
94	60	40 Thlr monatlich, 480 Thlr jährlich.	60		ad b. Außerdem freie Station am Leuchtthurm.
70	36	28 Thlr monatlich, 336 Thlr jährlich.	36		
54	24	20 Thlr monatlich, 240 Thlr jährlich.	48		
70	36	28 Thlr monatlich, 336 Thlr jährlich.	36		
140	100	900 Thlr und freie Wohnung, Erhöhung 100 Thlr davon $\frac{1}{2}$ =	50		
70	50	350 Thlr, Erhöhung 50 Thlr davon $\frac{1}{2}$ =	25		ad 1 bis 3. Bei diesen Anstellungen trägt die eine Hälfte der Erhöhung der Staat, die andere Hälfte die Gesellschaft des Privattelegraphen.
65	50	Erhöhung 50 Thlr, davon $\frac{1}{2}$ = 25 Thlr, für 3 Telegraphisten	75		
36 für jeden	36	180 Thlr, Erhöhung 36 Thlr, davon $\frac{1}{2}$ = 18 Thlr für 2 Boten.	36		
			322	30398	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
XVI. Häfen und Hafenanlagen. d. Das Telegraphenwesen.	Die folgenden Boten (jetzt 2).	120 ₰.
	4) Die beiden Telegraphisten zu Fedderwarden und am Leuchtthurm. Sämmtlich von der Behörde angestellt.	320 ₰.
Mehrausgabe für die Häfen und Hafenanlagen u. s. w.		
Handelsstatistik.	Die Behörde hat sich Anträge auf anderweitige Normirung für ihr Specialbudget vorbehalten.	
XVII. Das Postwesen.	Das Postdirectoramt ist nicht in Frage.	
	1) Der Postverwalter in Vegesack. Vom Senate ernannt.	600 ₰.
	2) Die Postsecretaire. Vom Senate ernannt.	
	a. Der erste Secretair.	1100 ₰.
	b. Der zweite Secretair.	800 ₰.
	c. Der dritte Secretair.	600 ₰.
	d. Der vierte Secretair.	550 ₰.
	e. Der fünfte Secretair.	500 ₰.
	f. Der sechste und der siebente Secretair.	400 ₰.
	g. Der achte und der neunte Secretair (Gehülfen).	300 ₰.
	3) Die Briefträger in Bremen und Bremerhaven und die Wagenmeister und Packer daselbst.	
	Davon hatten in Bremen die 7 jüngern Briefträger, die zur Berücksichtigung empfohlen sind.	240 ₰. Drei derselben außerdem ca. 25 ₰ Wohnungsvergütung und 84 ₰ Entschädigung für Bestellgeld.

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ₰	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ₰	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ₰	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ₰	Bemerkungen.
		Transp...	1322	30398	
30 für jeden	30	150 ₰, Erhöhung 30 ₰, davon $^1/_2$ = 15 ₰, für 2 Boten	30		
74	80	400 ₰.	160		ad 4. Die Telegraphisten zu Fedderwarden und am Leuchtthurm fungiren für Rechnung des Bremischen Staats.
.....			1512		
		im Ganzen..		31910	
120		720 ₰.	120		
165		Die Gehalte sollen betragen mit Alterszulagen von 50 ₰, 1050 ₰ bis 1200 ₰, jetzt 1200 ₰.	100		Bei den für die Beamten des Postwesens neu eingeführten Alterszulagen beginnt die erforderliche fünfjährige Dienstzeit vom 1. Januar 1863.
140	100	900 ₰ bis 1050 ₰ jetzt 950 ₰.	150		
120	150	750 ₰ bis 850 ₰, jetzt 750 ₰.	150		
115	100	650 ₰ bis 750 ₰, jetzt 700 ₰.	150		
110	50	550 ₰ bis 650 ₰, jetzt 650 ₰.	150		
90 für jeden	50	450 ₰ bis 550 ₰, jetzt jeder 500 ₰.	200		
70 für jeden	50	350 ₰ bis 450 ₰, jetzt jeder 350 ₰.	100		
58 für jeden					
			1120	31910	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt, nebst Alterszulagen.
XVII. Das Postwesen.	Die Briefträger in Bremerhaven.	240 ℔ und 25 ℔ Wohnungsvergütung.
	Die Briefträger in Vegesack.	
	Der erste.	210 ℔.
	Der zweite.	150 ℔.
	Die beiden Wagenmeister.	275 ℔.
	Die beiden Packer.	240 ℔.
	Sämmtlich von der Behörde angestellt.	
	Statt dessen sollen künftig erhalten:	
	a. Die Briefträger in Bremen und Bremerhaven.	
	b. Die Briefträger in Vegesack.	
	c. Die Wagenmeister in Bremen und die Packer in Bremen und Bremerhaven.	
	Von den jetzt vorhandenen 16 Briefträgern in Bremen und Bremerhaven erhalten:	
	Der älteste bisher	519 ℔.
	Der zweite bisher	479 ℔.
	Die fünf folgenden bisher	419 ℔.
	Die drei dann folgenden statt	359 ℔.
	Die vier dann folgenden	240 ℔.
	Zwei in Bremerhaven	240 ℔ und 25 ℔ Wohnungsvergütung.
	Die beiden jetzigen Wagenmeister.	275 ℔.
	Die beiden Packer.	240 ℔.
	Der älteste Briefträger in Vegesack.	210 ℔.
	Der zweite Briefträger.	150 ℔.
Mehrausgabe des Postwesens		
XVIII. Oeffentliche Spaziergänge.	1) Der Obergärtner. Staatsbeamter.	800 ℔.
Mehrausgabe der Verwaltung		

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ℔	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ℔	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ℔	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ℔	Bemerkungen.
		Transport..	1120	31910	
58					
für jeden					
52					
37½					
65					
für jeden					
58					
für jeden					
	60 und Alterszulagen.	300 ℔ jährlich mit Alterszulagen von 30 ℔ von 3 zu 3 Jahren bis 450 ℔.			ad a. Monatlich 25 ℔ bis 37½ ℔ mit Alterszulagen von 2½ ℔ monatlich.
	60	210 ℔ jährlich mit Alterszulagen von 30 ℔ von 3 zu 3 Jahren bis 360 ℔.			ad b. Monatlich 17½ ℔ bis 30 ℔ mit Alterszulagen von 2½ ℔ monatlich.
		240 ℔ mit Alterszulagen von 30 ℔ von 5 zu 5 Jahren bis 300 ℔.			
		519 ℔.			
		479 ℔.			
		419 ℔.			
		419 ℔.	180		
		300 ℔.	240		
		325 ℔.	120		
		335 ℔.	120		
		240 ℔.			
		270 ℔.	60		Der älteste Briefträger erhält 2 Alterszulagen à 30 ℔.
		210 ℔.	60		
			1900		
		im Ganzen..		33810	
140		940 ℔.	140		ad 1. Es wird vorausgesetzt, daß nicht bloß das jetzt von der Weidedeputation gezahlte Honorar von 50 ℔ in Wegfall kommt, sondern auch für sonstige in Anlaß von Behörden an ihn gestellte Anträge keine Vergütung erforderlich ist. Der Gehaltssatz bei diesem Amte beträgt nach den Umständen 400 ℔ bis 800 ℔.
			140		
				33950	

I. Ressort.	II. Anstellung.	III. Bisheriges Gehalt nebst Alterszulagen.
XIX. Wegbau.	1) Die Weggelderheber. Staatsbeamte. Zur Zeit kommen nur die Weggelderheber für die Hebestellen von Tenever, Grambke, Buntenthorssteinweg und Lehesterdeich in Frage.	200 ℳ und freie Wohnung.
	2) Die Wegaufseher. Theils vom Senat, theils von der Behörde angestellt. Es sind jetzt vorhanden 10 Wegaufseher.	100 ℳ und freie Wohnung, veranschlagt zu 25 ℳ; auch erhalten sie jetzt die Grasnutzung an den Chausseen, und zwei derselben eine Gratification von 20 ℳ.
Mehrausgabe der Verwaltung		

IV. Erhöhung A. Nach dem Berichte vom 8. Aug. 1862 ₰	IV. Erhöhung B. Nach dem jetzigen Berichte. ₰	V. Vorgeschlagener Etat.	VI. Mehrausgabe A. des Ressort. ₰	VI. Mehrausgabe B. im Ganzen. ₰	Bemerkungen.
		Transport...	—	33950	
50 für jeden	20	220 ℛ und freie Wohnung.			ad 1. Die Hebestellen am Hülsberg, zu Schwachhausen, Walle und Gröplingerdeich werden von Consumtions-Erhebern, die Hebestellen von Wartthurm von den dortigen Zollbeamten wahrgenommen.
			100		
25 für jeden	80	180 ℛ und freie Wohnung oder 25 ℛ Wohnungsvergütung.			ad 2. Die ihnen bisher zugestandene Grasnutzung an den Chausseen, sowie die Gratification fällt weg. Auch wird keine Vergütung fernerhin dafür gegeben, daß ihnen in einem andern Wegdistrict Arbeit aufgetragen wird.
			800		
			900		
		im Ganzen..		34850	

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juli 1863.

Weiterer Bericht der Convoyedeputation,

die Anlage eines öffentlichen Lagerplatzes für Petroleum betreffend.

Der in dem Nachstehenden von der Convoyedeputation abzustattende dritte Bericht über die Anlage eines öffentlichen Lagerplatzes für Petroleum hat die Erörterung der Frage zur Aufgabe, ob es sich empfehle, bei den früheren Vorschlägen zu bleiben, oder ob es vorzuziehen sei, die Anlage nach Maaßgabe des der Deputation mitgetheilten Commissionsberichts auf der St. Stephani Kirchenweide herzustellen.

Die St. Stephani Kirchenweide bietet unläugbar erhebliche Vorzüge vor der Bürgerweide; dahin rechnet die Deputation zunächst, daß der Grund und Boden der Ersteren die Ausführung massiver Baulichkeiten mit einem geringeren Kostenaufwande als der der Letzteren gestattet, dann aber vor Allem die Nähe der Weser, welche die Inhaber von Petroleum in den Stand setzen würde, ohne weitere Kosten als den Auf- und Absetzerlohn ihre Waare auf's Lager zu bringen, und auf dem Wasserwege wieder zu exportiren.

Diesen Vorzügen stehen indeß nicht unerhebliche Nachtheile gegenüber.

Zuvörderst ist der für das Lager bestimmte Platz so abgelegen und so weit von dem größten Theil der Stadt, namentlich auch von dem Bahnhofe entfernt, daß den Betheiligten dadurch die Beaufsichtigung der Waare, insbesondere die Unterhaltung der Fässer bedeutend erschwert und außerdem die Ausfuhr auf der Eisenbahn vertheuert wird.

Sodann will und kann die St. Stephani Gemeinde den fraglichen Theil ihrer Kirchenweide nicht unter der Bedingung abtreten, daß der zwischen demselben und den Waltjen'schen Etablissements verbleibende Raum unbebaut bleibe, es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die Anlage des Petroleumlagers und der neuen Straße den Verkehr mehr nach jener Gegend zieht und daß in Folge davon der gedachte Zwischenraum mit Gebäuden besetzt und dadurch vielleicht schon bald die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, das Petroleumlager seiner Feuergefährlichkeit halber wieder auf einen andern Platz zu verlegen.

Ferner ist es ein großer Nachtheil des Commissionsvorschlags, daß dessen Ausführung wegen der Hafen- und Canalanlage mindestens ein Jahr erfordert, daß also, wenn auf diesen Vorschlag eingegangen wird, der Petroleumhandel noch ein Jahr des öffentlichen Lagerplatzes entbehren muß und inzwischen vielleicht andere Häfen oder doch andere Lagerplätze aufsuchen wird, was vermieden werden könnte, wenn das in einigen Wochen herzustellende ursprüngliche Project beibehalten würde.

Alle diese Nachtheile sind indeß wohl nicht so hoch anzuschlagen, um allein deshalb das in anderer Hinsicht empfehlenswerthe Project zu verwerfen. Dagegen dürfte die Größe des erforderlichen Kostenaufwandes der Ausführung der Commissionsvorschläge die erheblichsten Bedenken entgegenstellen.

Die Kosten der Erbauung eines Petroleumlagers auf der St. Stephani Kirchenweide nach der anliegenden Zeichnung sind vom Baudirector Berg einschließlich der Erdarbeiten, Hafenanlage u. s. w. wie folgt veranschlagt:

1)	Kosten der Erbauung des Lagers für sich mit allem Zubehör	ℳ 20,000.—
2)	Anlage des Hafens, Bebuschung desselben und Herstellung aller Erdarbeiten incl. Transport des Sandes und Aufhöhung des Weges zur Stadt	„ 18,000.—
3)	Pflasterung des Weges zur Stadt	„ 2,500.—
4)	Errichtung eines eisernen oder zweier hölzernen Krähne	„ 1,000.—
5)	Erbauung einer massiven Ufermauer	„ 13,000.—
6)	Einfriedigung, Erbauung einer Wachtstube, Lagerhölzer, Vordächer ꝛc. ꝛc.	„ 1,500.—
	im Ganzen zu	ℳ 56,000.—

Außerdem wird der erst von der St. Stephani Gemeinde zu erwerbende Grund und Boden noch eine Ausgabe von 20,500 Thalern verursachen, da die Bauherren für das zu dem Lagerraum, den Wegen um denselben und den Lösch- und Ladeplätzen erforderliche höher belegene Terrain von 102,400 □-Fuß den Preis von 6 Groten und für den zu dem Hafen- und Zugangskanal nothwendigen Flächenraum von 128,000 □-Fuß den Preis von 3 Groten per □-Fuß in Anspruch nehmen, also im Ganzen die übrigens nicht unbillige Forderung von 13,866 Thalern stellen, dabei freilich den für die Straße erforderlichen Raum unentgeltlich hergeben wollen, allein dagegen verlangen, daß der Staat die Aufhöhung eines anderen der Gemeinde gehörigen Grundstücks von circa 700,000 □-Fuß, des s. g. Melkerplatzes, innerhalb der nächsten Jahre übernehme, was, wenn auch nur die Kosten veranschlagt werden, welche der Transport des Baggersandes nach dem Melkerplatz mehr kostet als nach anderen Ablagerungsplätzen, doch den Preis noch um wenigstens 6600 Thaler erhöht.

Demnach kostet die Herstellung des Lagerplatzes auf der St. Stephani Kirchenweide ohne die jährlich auf mindestens 100 Thaler anzuschlagenden Baggerungskosten zur Offenhaltung des Hafens und des Canals 76,500 Thaler, folglich das Fünffache der Summe, wozu der mittelst leichter Holzgerüste zu bedachende Lagerplatz auf der Bürgerweide veranschlagt ist.

Dieser Kostenunterschied fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als die Kosten für einen vielleicht nur vorübergehenden Zweck aufgewandt werden sollen; denn die Möglichkeit, daß nach einigen Jahren kein öffentlicher Lagerplatz für Petroleum mehr erforderlich sein wird, kann schwerlich bestritten werden. Will man auch von dem doch immerhin denkbaren Fall absehen, daß die Petroleumquellen wieder versiegen, so gehört es doch keineswegs zu den ganz unwahrscheinlichen Eventualitäten, daß die Raffinirieen in den Vereinigten Staaten sich vermehren und vervollkommnen, daß in Folge davon die Verschiffung des rohen Petroleums aufhört, und daß die Bedenken allmälig schwinden, welche zur Zeit der Unterbringung des raffinirten Petroleums in gewöhnlichen Lagerräumen entgegenstehen, einer Waare, deren Feuergefährlichkeit schwerlich größer sein dürfte, als die des Spiritus und ähnlicher Artikel, welche unbeanstandet von der Feuerpolizei und den Versicherungsanstalten in allen Packhäusern und Kellern ihren Lagerraum finden, oder daß nach Herstellung angemessener Lagerplätze in den Weserhäfen von den Betheiligten regelmäßig vorgezogen wird, ihr Petroleum, dessen endliche Bestimmung vielleicht noch unentschieden ist, in Bremerhaven, Geestemünde oder Brake liegen zu lassen.

Die Deputation vermag sich wenigstens bei dieser Sachlage nicht zu entschließen, dem so kostspieligen, wenn auch in mancher Hinsicht vorzüglicheren Projecte des Commissionsberichts das Wort zu reden, und kann nach wie vor nur die Annahme ihrer früheren Vorschläge empfehlen. Nach denselben wird in dem kurzen Zeitraume einiger Wochen ein augenblicklich kaum zu entbehrender völlig genügender Lagerplatz mit einem verhältnißmäßig unbedeutenden Kostenaufwande hergestellt.

Damit ist auch nichts verloren, wenn sich später ergeben sollte, daß das Lager zweckmäßiger hätte eingerichtet, oder der Platz besser hätte gewählt werden können; denn die Holzbedachung läßt sich ohne bedeutende Kosten nach einem anderen Platz verlegen, und die Ersparniß an Zinsen des Anlagecapitals und an Unterhaltungskosten im Verhältniß zu dem kostspieligeren Plan ist so bedeutend, daß sie in einigen Jahren die Kosten der

ganzen Anlage begleicht, somit dann noch, wenn es wünschenswerth sein sollte, die Anlage auf der St. Stephani Kirchenweide ohne Mehrkosten hergestellt werden kann.

Kurz die Deputation geht davon aus, daß es sich erst nach Verlauf einiger Zeit mit Sicherheit beurtheilen lassen wird, welche Gestalt und welche Verhältnisse der Petroleumhandel annehmen und was zu seiner Förderung nöthig sein wird, und daß es daher räthlich ist, zwar dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, aber mit thunlichster Kostenersparung, so daß man für alle Eventualitäten freie Hand behält. Sie theilt übrigens die Ansicht des Commissionsberichts, daß die Anlage eines angemessenen Lagerplatzes für Petroleum keinen Aufschub leide, und bittet deshalb um eine baldige Entscheidung der in dem vorliegenden Bericht erörterten Frage.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Carl Tewes.**

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juli 1863.

Bericht der Straßenbaudeputation,

die Anlage eines Canals in der Krankenhausstraße betreffend.

Die Bauunternehmer Johann Peter Kumpfer und Friedrich Klamer beabsichtigen auf ihrem am Steinthorssteinwege an der Ecke der Krankenhausstraße belegenen Grundstücke eine neue Straße anzulegen und außerdem etwa 20 Häuser mit der Front nach der Krankenhausstraße zu bauen. Die Abwässerung dieser ganzen Fläche kann nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen nur dadurch bewirkt werden, daß in der Krankenhausstraße vom Steinthorssteinwege an vor den von Kumpfer und Klamer zu erbauenden Häusern vorbei bis zur Humboldtstraße ein Canal gelegt wird, dessen Kosten sich mit den nöthigen Pflasterarbeiten auf ca. 1700 Thaler belaufen. Kumpfer und Klamer haben sich erboten, zu diesen Kosten 800 Thaler beizutragen und außerdem vor den von ihnen an der Krankenhausstraße zu erbauenden Häusern einen Kiesweg mit Saumsteinen auf ihre alleinigen Kosten herzustellen.

Da die gedachte Canalanlage nicht bloß den beiden Bauunternehmern, sondern auch der ganzen Krankenhausstraße zu Gute kommt und außerdem ein willkommenes Mittel darbietet, die so dringend nothwendige Abwässerung der in der jüngsten Zeit mit einer Menge Häuser bebauten Straße am schwarzen Meer in zweckmäßiger Weise zu bewirken: so dürfte ein staatsseitiger Beitrag von 900 Thalern zu den Kosten völlig gerechtfertigt erscheinen.

Die Deputation empfiehlt daher, auf das Anerbieten von Kumpfer und Klamer einzugehen und ihr 900 Thaler als Beitrag des Staats zur Ausführung der projectirten Canalanlage zu bewilligen.

Bremen, den 9. Juli 1863.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **Helmken.**
